



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Dezember 2025
(OR. en)

12419/25
ADD 13

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0184 (NLE)

POLCOM 206
COLAC 123

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits

GESETZE UND SONSTIGE VORSCHRIFTEN DER VERTRAGSPARTEIEN
IM ZUSAMMENHANG MIT GEOGRAFISCHEN ANGABEN

ABSCHNITT 1

Gesetze und sonstige Vorschriften der Europäischen Union

- Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, einschließlich der zugehörigen Durchführungsbestimmungen
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, einschließlich der zugehörigen Durchführungsbestimmungen
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung

- Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008

ABSCHNITT 2

Gesetze und sonstige Vorschriften Argentiniens

- Ley 25.163 – Vinos y bebidas espirituosas de origen v nico
- Decreto Reglamentario N  57/2004
- Resoluci n C 11/04 (INV) – Procedimientos: Inscripciones, Registros, Certificados, Infracciones
- Resoluci n C 35/02 – Publicaci n edictos, conforme ley en vigencia (INV)
- Resoluci n C 8/03 – Registro, protecci n y derecho al uso de una DOC (INV)
- Resoluci n C 19/2012 – Condiciones para la elaboraci n de vinos con IG (INV)
- Resoluci n 57/2024 – Unificaci n listado de variedades

- Ley 25.380 – Indicación Geográfica y Denominación de Origen de productos agrícolas y alimentarios
- Ley 25.966 – Modificatoria de la Ley N° 25.380
- Resolución 546/2011 – Aprobación de signos distintivos
- Decreto reglamentario 556/2009 – Reglamenta la Ley 25.380 y su modificatoria
- Resolución 13/2021 – Registro de Indicaciones Geográficas y Denominaciones de Origen de productos agrícolas y alimentarios.

ABSCHNITT 3

Gesetze und sonstige Vorschriften Brasiliens

- Portaria INPI/PR n° 04, de 12 de janeiro de 2022
- Decreto n° 4.062, 21 de dezembro de 2001
- Portaria INPI/PR n° 06/2022
- Lei da Propriedade Industrial N° 9279/1996

ABSCHNITT 4

Gesetze und sonstige Vorschriften Paraguays

- Ley N° 4.923 – De indicaciones geográficas y denominaciones de origen y su Decreto Reglamentario N° 1286/2019

ABSCHNITT 5

Gesetze und sonstige Vorschriften Uruguays

- Ley N° 17.011 – Ley de marcas
 - Decreto Reglamentario N° 34/999 – Reglamentación de la ley de marcas
-

GEOGRAFISCHE ANGABEN NACH ARTIKEL 13.33

ABSCHNITT 1

Geografische Angaben der Europäischen Union nach Artikel 13.33

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Belgien	Beurre d'Ardenne	Butter und andere Milcherzeugnisse, ausgenommen Käse
Belgien	Fromage de Herve	Käse
Belgien	Gentse azalea	Blumen und Zierpflanzen
Belgien	Jambon d'Ardenne	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Belgien	Pâté gaumais	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Belgien	Plate de Florenville	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Belgien	Vin mousseux de qualité de Wallonie	Weine
Belgien	Vin de pays des jardins de Wallonie	Weine
Belgien	Crémant de Wallonie	Weine
Belgien	Côtes de Sambre et Meuse	Weine
Belgien	Peket-Pekêt	Spirituosen
Belgien	Pèket-Pèkèt de Wallonie	Spirituosen
Belgien Deutschland Österreich	Korn	Spirituosen

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Belgien Deutschland Österreich	Kornbrand	Spirituosen
Bulgarien	Българско розово масло (Bulgarsko rozovo maslo)	Ätherische Öle
Bulgarien	Дунавска равнина (Dunavska ravnina)	Weine
Bulgarien	Тракийска низина (Trakijska nizina)	Weine
Tschechien	České pivo	Bier
Tschechien	Českobudějovické pivo ¹	Bier
Tschechien	Žatecký chmel	Ölsamen und ölhaltige Früchte
Dänemark	Danablu	Käse
Deutschland	Allgäuer Bergkäse	Käse
Deutschland	Allgäuer Emmentaler	Käse
Deutschland	Bayerische Breze / Bayerische Brezn / Bayerische Brez'n / Bayerische Brezel	Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide
Deutschland	Bayerisches Bier	Bier
Deutschland	Bremer Bier	Bier
Deutschland	Dresdner Christstollen / Dresdner Stollen / Dresdner Weihnachtsstollen	Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide

¹ Im Gebiet Brasiliens, Paraguays und Uruguays wird der Schutz der geografischen Angabe „Českobudějovické pivo“ nur in der tschechischen Sprache angestrebt. Im Gebiet Uruguays wird die geografische Angabe „Českobudějovické pivo“ unauffällig auf dem Rückenetikett der Bierbehältnisse angegeben. Im Gebiet Argentinien wird der Schutz der geografischen Angabe „Českobudějovické pivo“ nur in der tschechischen Sprache angestrebt, vorbehaltlich der Rechte der Markeninhaber und unter der Voraussetzung, dass die geografische Angabe „Českobudějovické pivo“ unauffällig auf dem Rückenetikett der Bierbehältnisse angegeben wird.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Deutschland	Holsteiner Katenschinken / Holsteiner Schinken / Holsteiner Katenrauchschinken / Holsteiner Knochenschinken	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Deutschland	Hopfen aus der Hallertau	Ölsamen und ölhaltige Früchte
Deutschland	Münchener Bier ¹	Bier
Deutschland	Nürnberger Bratwürste; Nürnberger Rostbratwürste	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Deutschland	Nürnberger Lebkuchen	Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide
Deutschland	Schwäbische Maultaschen / Schwäbische Suppenmaultaschen	Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide
Deutschland	Schwäbische Spätzle / Schwäbische Knöpfle	Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide
Deutschland	Schwarzwälder Schinken	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Deutschland	Tettlinger Hopfen	Ölsamen und ölhaltige Früchte
Deutschland	Baden	Weine
Deutschland	Franken	Weine
Deutschland	Mittelrhein	Weine
Deutschland	Mosel	Weine
Deutschland	Pfalz	Weine
Deutschland	Rheingau	Weine
Deutschland	Rheinhessen	Weine

¹ Im Gebiet Brasiliens steht der Schutz der geografischen Angabe „Münchener Bier“ der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Münchener Bier“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diesen Begriff zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Münchener Bier“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht. Im Gebiet Paraguays wird der Schutz der geografischen Angabe „Münchener“ nur in der deutschen Sprache angestrebt.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Deutschland	Württemberg	Weine
Deutschland	Schwarzwälder Kirschwasser	Spirituosen
Deutschland	Steinhäger ¹	Spirituosen
Irland Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Irish Cream	Spirituosen
Irland Vereinigtes Königreich (Nordirland)	Irish Whiskey / Uisce Beatha Eireannach / Irish Whisky	Spirituosen
Griechenland	Ελιά Καλαμάτας (Elia Kalamatas)	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Griechenland	Καλαμάτα (Kalamata)	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Griechenland	Κεφαλογραβιέρα (Kefalograviera)	Käse
Griechenland	Κολυμβάρι Χανίων Κρήτης (Kolymvari Chanion Kritis)	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Griechenland	Κονσερβολιά Αμφίσσης (Konservolia Amfissis)	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Griechenland	Κορινθιακή Σταφίδα Βοστίτσα (Korinthiaki Stafida Vostitsa)	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Griechenland	Κρόκος Κοζάνης (Krokos Kozanis)	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Griechenland	Λυγουριό Ασκληπιείου (Lygourio Asklipiou)	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Griechenland	Μανούρι (Manouri)	Käse

¹ Artikel 13.35 Absatz 8 findet Anwendung.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Griechenland	Μαστίχα Χίου (Masticha Chiou)	Zuckerwaren, Kakao und Schokolade
Griechenland	Σητεία Λασιθίου Κρήτης (Sitia Lasithiou Kritis)	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Griechenland	Φέτα (Feta) ¹	Käse
Griechenland	Αμύνταιο (Amyntaio)	Weine
Griechenland	Μαντινεία (Mantineia)	Weine
Griechenland	Νάουσα (Naousa)	Weine
Griechenland	Νεμέα (Nemea)	Weine
Griechenland	Ρετσίνα Αττικής (Retsina of Attiki)	Weine
Griechenland	Σάμος (Samos)	Weine
Griechenland	Σαντορίνη (Santorini)	Weine
Griechenland	Τσίπουρο (Tsipouro)	Spirituosen
Spanien	Aceite del Baix Ebre-Montsià; Oli del Baix Ebre-Montsià	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Aceite del Bajo Aragón	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Antequera	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Azafrán de la Mancha	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Spanien	Baena	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Cecina de León	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Spanien	Cítricos Valencianos / Cítrics Valencians	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Φέτα (Feta)“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Feta“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diesen Begriff zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentiniens, Brasiliens und Uruguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Feta“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Spanien	Dehesa de Extremadura	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Spanien	Estepa	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Guijuelo	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Spanien	Idiazabal	Käse
Spanien	Jabugo	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Spanien	Jamón de Teruel / Paleta de Teruel	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Spanien	Jijona ¹	Zuckerwaren, Kakao und Schokolade
Spanien	Les Garrigues	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Los Pedroches	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Spanien	Mahón-Menorca	Käse
Spanien	Polvorones de Estepa	Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide
Spanien	Priego de Córdoba	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Queso Manchego ²	Käse
Spanien	Salchichón de Vic; Llonganissa de Vic	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Spanien	Sierra de Cádiz	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Sierra de Cazorla	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Sierra de Segura	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Sierra Mágina	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Spanien	Siurana	Öle, genießbare Öle und tierische Fette

- ¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Jijona“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Turrón de Jijona“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diesen Begriff zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentiniens und Paraguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Turrón de Jijona“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.
- ² Artikel 13.35 Absatz 8 findet Anwendung.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Spanien	Sobrasada de Mallorca	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Spanien	Turrón de Alicante ¹	Zuckerwaren, Kakao und Schokolade
Spanien	Alicante	Weine
Spanien	Bierzo	Weine
Spanien	Calatayud	Weine
Spanien	Campo de Borja	Weine
Spanien	Cariñena	Weine
Spanien	Castilla	Weine
Spanien	Castilla y León	Weine
Spanien	Cataluña	Weine
Spanien	Cava	Weine
Spanien	Empordà	Weine
Spanien	Jerez / Xérès / Sherry ²	Weine
Spanien	Jumilla	Weine
Spanien	La Mancha	Weine
Spanien	Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda	Weine
Spanien	Navarra	Weine

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Turrón de Alicante“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Turrón de almendras tipo Alicante“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diesen Begriff zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentinien und Paraguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Turrón de almendras tipo Alicante“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

² Der Schutz der geografischen Angabe „Jerez / Xérès / Sherry“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Jerez“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diesen Begriff zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Argentinien ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Jerez“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Spanien	Penedès	Weine
Spanien	Priorat	Weine
Spanien	Rías Baixas	Weine
Spanien	Ribeiro	Weine
Spanien	Ribera del Duero ¹	Weine
Spanien	Rioja ²	Weine
Spanien	Rueda	Weine
Spanien	Somontano	Weine
Spanien	Toro ²	Weine
Spanien	Utiel-Requena	Weine
Spanien	Valdepeñas	Weine
Spanien	Valencia	Weine
Spanien	Yecla	Weine
Spanien	Brandy de Jerez	Spirituosen
Spanien	Brandy del Penedès	Spirituosen
Spanien	Pacharán Navarro	Spirituosen
Frankreich	Beurre Charentes-Poitou; Beurre des Charentes; Beurre des Deux-Sèvres	Butter und andere Milcherzeugnisse, ausgenommen Käse
Frankreich	Bleu d'Auvergne	Käse
Frankreich	Bœuf de Charolles	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Frankreich	Brie de Meaux	Käse
Frankreich	Brillat-Savarin	Käse
Frankreich	Camembert de Normandie	Käse

¹ Im Gebiet Uruguays wird kein Schutz angestrebt.

² Im Gebiet Argentinien wird kein Schutz angestrebt.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Frankreich	Canard à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy)	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Frankreich	Cantal; fourme de Cantal; cantalet	Käse
Frankreich	Chaource	Käse
Frankreich	Comté ¹	Käse
Frankreich	Emmental de Savoie	Käse
Frankreich	Époisses	Käse
Frankreich	Génisse Fleur d'Aubrac	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Frankreich	Gruyère (Frankreich) ²	Käse
Frankreich	Huile essentielle de lavande de Haute-Provence / Essence de lavande de Haute-Provence	Ätherische Öle
Frankreich	Huîtres Marennes Oléron	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Frankreich	Jambon de Bayonne	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Frankreich	Livarot	Käse
Frankreich	Pont-l'Évêque ³	Käse

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Comté“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Comté“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diesen Begriff zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Brasiliens und Uruguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Comté“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

² Artikel 13.35 Absatz 8 findet Anwendung.

³ Der Schutz der geografischen Angabe „Pont-l'Évêque“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Pont-l'Évêque“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Pont-l'Évêque“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Frankreich	Pruneaux d'Agen ¹	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Frankreich	Reblochon / Reblochon de Savoie ²	Käse
Frankreich	Riz de Camargue	Getreide
Frankreich	Roquefort ³	Käse
Frankreich	Sainte-Maure de Touraine	Käse

-
- ¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Pruneaux d'Agen“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „D'Agen“ oder „Ciruela D'Agen“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens zehn (10) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Argentiniens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „D'Agen“ oder „Ciruela D'Agen“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.
- ² Der Schutz der geografischen Angabe „Reblochon“/„Reblochon de Savoie“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Reblochon“ oder „Rebleusson“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren in den Gebieten Argentiniens und Brasiliens bzw. während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren im Gebiet Uruguays ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Reblochon“ oder „Rebleusson“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.
- ³ Der Schutz der geografischen Angabe „Roquefort“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Roquefort“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Brasiliens und Uruguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Roquefort“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Frankreich	Saint-Marcellin ¹	Käse
Frankreich	Selles-sur-Cher	Käse
Frankreich	Soumaintrain	Käse
Frankreich	Alsace / Vin d'Alsace	Weine
Frankreich	Anjou	Weine
Frankreich	Beaujolais	Weine
Frankreich	Bordeaux ²	Weine
Frankreich	Bourgogne ³	Weine
Frankreich	Cahors	Weine

-
- ¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Saint-Marcellin“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Saint-Marcellin“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Brasiliens und Uruguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Saint-Marcellin“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.
- ² Der Schutz der geografischen Angabe „Bordeaux“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung der Bezeichnung der Rebsorte „Bordô“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und die Bezeichnung der Rebsorte „Bordô“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.
- ³ Der Schutz der geografischen Angabe „Bourgogne“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Borgoña“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Argentinien ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Borgoña“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Frankreich	Chablis ¹	Weine
Frankreich	Champagne ²	Weine
Frankreich	Châteauneuf-du-Pape	Weine
Frankreich	Côtes de Provence	Weine
Frankreich	Côtes du Rhône	Weine
Frankreich	Côtes du Roussillon	Weine
Frankreich	Fronton	Weine
Frankreich	Graves	Weine
Frankreich	Irouléguy	Weine
Frankreich	Languedoc	Weine
Frankreich	Madiran	Weine

-
- ¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Chablis“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Chablis“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Argentinien ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Chablis“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.
- ² Der Schutz der geografischen Angabe „Champagne“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Champagne“, „Champaña“ oder „Método / Méthode Champenoise“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens zehn (10) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentinien, Brasiliens, Paraguays und Uruguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Champagne“, „Champaña“ oder „Método/Méthode Champenoise“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergehen.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Frankreich	Margaux ¹	Weine
Frankreich	Médoc	Weine
Frankreich	Pauillac	Weine
Frankreich	Pays d'Oc	Weine
Frankreich	Pessac-Léognan	Weine
Frankreich	Pomerol	Weine
Frankreich	Pommard	Weine
Frankreich	Romanée-Conti	Weine
Frankreich	Saint-Emilion	Weine
Frankreich	Saint-Estèphe	Weine
Frankreich	Saint-Julien	Weine
Frankreich	Sauternes	Weine
Frankreich	Touraine	Weine
Frankreich	Val de Loire	Weine
Frankreich	Armagnac	Spirituosen
Frankreich	Calvados	Spirituosen

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Margaux“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung der Bezeichnung der Rebsorte „Margot“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und die Bezeichnung der Rebsorte „Margot“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Frankreich	Cognac ¹	Spirituosen
Frankreich	Rhum de Guadeloupe	Spirituosen
Frankreich	Rhum de la Martinique	Spirituosen
Kroatien	Baranjski kulen	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Kroatien	Dalmatinski pršut	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Kroatien	Drniški pršut	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Kroatien Slowenien	Istarski pršut / Istrski pršut	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Kroatien	Krčki pršut	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Kroatien	Dingač	Weine
Italien	Aceto Balsamico di Modena	Essig
Italien	Aceto balsamico tradizionale di Modena	Essig
Italien	Aprutino Pescarese	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Italien	Asiago ²	Käse
Italien	Bresaola della Valtellina	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Cognac“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Cognac“ oder „Coñac“ im Gebiet Argentiniens bzw. des Begriffs „Conhaque“ im Gebiet Brasiliens durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Cognac“, „Coñac“ bzw. „Conhaque“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

² Der Schutz der geografischen Angabe „Asiago“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Asiago“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Brasiliens und Uruguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Asiago“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Italien	Cantuccini Toscani / Cantucci Toscani	Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide
Italien	Culatello di Zibello	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Italien	Fontina ¹	Käse
Italien	Gorgonzola ²	Käse
Italien	Grana Padano ³	Käse
Italien	Mela Alto Adige; Südtiroler Apfel	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Italien	Mortadella Bologna ⁴	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus

¹ Artikel 13.35 Absatz 8 findet Anwendung.

² Der Schutz der geografischen Angabe „Gorgonzola“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Gorgonzola“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentiniens, Paraguays und Uruguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Gorgonzola“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Artikel 13.35 Absatz 8 findet Anwendung.

³ Der Schutz der geografischen Angabe „Grana Padano“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Grana“ oder „Tipo Grana Padano“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Argentiniens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Grana“ oder „Tipo Grana Padano“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Artikel 13.35 Absatz 8 findet Anwendung.

⁴ Der Schutz der geografischen Angabe „Mortadella Bologna“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Mortadella Bologna“ oder „Mortadella tipo Bologna“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens zehn (10) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Mortadella Bologna“ oder „Mortadella tipo Bologna“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Italien	Mozzarella di Bufala Campana	Käse
Italien	Pancetta Piacentina	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Italien	Parmigiano Reggiano ¹	Käse
Italien	Pasta di Gragnano	Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide
Italien	Pecorino Romano ²	Käse
Italien	Pomodoro S. Marzano dell'Agro Sarnese-Nocerino	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Italien	Prosciutto di Parma ³	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Italien	Prosciutto di San Daniele	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Italien	Prosciutto Toscano	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Italien	Provolone Valpadana	Käse
Italien	Salamini italiani alla cacciatora	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus

¹ Artikel 13.35 Absatz 8 findet Anwendung.

² Der Schutz der geografischen Angabe „Pecorino Romano“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Romano“ oder „Romanito“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentiniens und Uruguays ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Romano“ oder „Romanito“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

³ Der Schutz der geografischen Angabe „Prosciutto di Parma“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Presunto tipo Parma“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Presunto tipo Parma“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Italien	Taleggio ¹	Käse
Italien	Toscano	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Italien	Zampone Modena	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Italien	Asti ²	Weine
Italien	Barbaresco	Weine
Italien	Barbera d'Alba	Weine
Italien	Barbera d'Asti	Weine
Italien	Bardolino / Bardolino Superiore	Weine
Italien	Barolo	Weine
Italien	Brachetto d'Acqui / Acqui	Weine
Italien	Brunello di Montalcino	Weine
Italien	Campania	Weine
Italien	Chianti	Weine
Italien	Chianti Classico	Weine
Italien	Conegliano – Prosecco / Conegliano Valdobbiadene – Prosecco / Valdobbiadene – Prosecco	Weine

-
- ¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Taleggio“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Taleggio“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentiniens und Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Taleggio“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.
- ² Der Schutz der geografischen Angabe „Asti“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „método Asti“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „método Asti“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Italien	Dolcetto d'Alba	Weine
Italien	Emilia / dell'Emilia ¹	Weine
Italien	Fiano di Avellino	Weine
Italien	Franciacorta	Weine
Italien	Greco di Tufo	Weine
Italien	Lambrusco di Sorbara	Weine
Italien	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	Weine
Italien	Marca Trevigiana	Weine
Italien	Marsala ²	Weine
Italien	Montepulciano d'Abruzzo	Weine
Italien	Prosecco ³	Weine

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Emilia“/„Dell'Emilia“ ist im Gebiet Argentiniens erst nach Eintragung der Marke „Emilia Nieto Senetiner“ in Argentinien wirksam, es sei denn, der Antrag auf Eintragung der Marke wird zurückgenommen.

² Der Schutz der geografischen Angabe „Marsala“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Marsala“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Argentiniens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Marsala“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

³ Der Schutz der geografischen Angabe „Prosecco“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung der Bezeichnung der Rebsorte „Prosecco“ oder „Proseco“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in den Gebieten Argentiniens und Paraguays bzw. während eines Zeitraums von höchstens zehn (10) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens im Gebiet Brasiliens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentiniens, Paraguays und Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und die Bezeichnung der Rebsorte „Prosecco“ oder „Proseco“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Italien	Sicilia	Weine
Italien	Soave	Weine
Italien	Toscana / Toscano	Weine
Italien	Valpolicella	Weine
Italien	Veneto	Weine
Italien	Vernaccia di San Gimignano	Weine
Italien	Vino Nobile di Montepulciano	Weine
Italien	Grappa ¹	Spirituosen
Zypern	Λουκούμι Γεροσκήπου (Loukoumi Geroskipou)	Zuckerwaren, Kakao und Schokolade
Zypern	Λεμεσός (Lemesos)	Weine
Zypern	Κουμανδαρία (Commandaria)	Weine
Zypern Griechenland	Ouzo / Ούζο	Spirituosen
Zypern	Ζιβανία / Τζιβανία / Ζιβάνα / Zivania	Spirituosen
Zypern	Πάφος (Pafos)	Weine
Litauen	Originali lietuviška degtinė / Original Lithuanian vodka	Spirituosen
Ungarn	Szegedi szalámi; Szegedi téliszalámi	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Grappa“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Grappa“ oder „Grapa“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentiniens und Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Grappa“ oder „Grapa“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.
Artikel 13.35 Absatz 8 findet Anwendung.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Ungarn	Tokaj / Tokaji ¹	Weine
Ungarn Österreich	Pálinka	Spirituosen
Ungarn	Törkölypálinka	Spirituosen
Niederlande	Edam Holland	Käse
Niederlande	Gouda Holland	Käse
Niederlande	Hollandse geitenkaas	Käse
Niederlande Belgien Frankreich Deutschland	Genièvre / Jenever / Genever ²	Spirituosen
Österreich	Steirischer Kren	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Österreich	Steirisches Kürbiskernöl	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Österreich	Tiroler Almkäse	Käse
Österreich	Tiroler Alpkäse	Käse
Österreich	Tiroler Bergkäse	Käse
Österreich	Tiroler Graukäse	Käse
Österreich	Tiroler Speck	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Österreich	Vorarlberger Alpkäse	Käse
Österreich	Vorarlberger Bergkäse	Käse

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Tokaj“ oder „Tokaji“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Tokaj“, „Tokaji“ oder „Tocai“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens fünf (5) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren in den Gebieten Argentinien und Brasiliens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Tokaj“, „Tokaji“ oder „Tocai“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

² Artikel 13.35 Absatz 8 findet Anwendung.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Österreich	Inländerrum	Spirituosen
Österreich	Jägertee	Spirituosen
Österreich	Jagertee	Spirituosen
Österreich	Jagatee	Spirituosen
Polen	Polska Wódka / Polish Vodka	Spirituosen
Polen	Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej / Herbal vodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass	Spirituosen
Portugal	Azeite de Moura	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Portugal	Azeite do Alentejo Interior	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Portugal	Azeites da Beira Interior (Azeite da Beira Alta, Azeite da Beira Baixa)	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Portugal	Azeite de Trás-os-Montes	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Portugal	Azeites do Norte Alentejano	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Portugal	Azeites do Ribatejo	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Portugal	Chouriça de Carne de Vinhais; Linguiça de Vinhais	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Portugal	Chouriço de Portalegre	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Portugal	Mel dos Açores	Honig und andere genießbare Waren tierischen Ursprungs
Portugal	Ovos Moles de Aveiro	Zuckerwaren, Kakao und Schokolade
Portugal	Pêra Rocha do Oeste	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Portugal	Presunto de Barrancos / Paleta de Barrancos	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Portugal	Queijo S. Jorge	Käse
Portugal	Queijo Serra da Estrela	Käse
Portugal	Queijos da Beira Baixa (Queijo de Castelo Branco, Queijo Amarelo da Beira Baixa, Queijo Picante da Beira Baixa)	Käse
Portugal	Açores	Weine
Portugal	Alentejano	Weine
Portugal	Alentejo	Weine
Portugal	Algarve	Weine
Portugal	Bairrada	Weine
Portugal	Beira Interior	Weine
Portugal	Carcavelos	Weine
Portugal	Dão	Weine
Portugal	Douro	Weine
Portugal	Duriense	Weine
Portugal	Lisboa	Weine
Portugal	Vinho da Madeira / Madère / Vin de Madère / Madera / Madeira Wein / Madeira Wine / Vino di Madera / Madeira Wijn / Madeira	Weine
Portugal	Madeirense	Weine

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Portugal	Oporto / Port / Port Wine / Porto / Portvin / Portwein / Portwijn / vin du Porto / vinho do Porto ¹	Weine
Portugal	Palmela	Weine
Portugal	Pico	Weine
Portugal	Setúbal	Weine
Portugal	Távora-Varosa	Weine
Portugal	Tejo	Weine
Portugal	Trás-os-Montes	Weine
Portugal	Vinho Verde	Weine
Rumänien	Magiun de prune Topoloveni	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Rumänien	Salam de Sibiu	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Rumänien	Telemea de Ibănești	Käse
Rumänien	Cotești	Weine
Rumänien	Cotnari	Weine
Rumänien	Dealul Mare	Weine
Rumänien	Murfatlar	Weine
Rumänien	Odobești	Weine
Rumänien	Panciu	Weine
Rumänien	Recaș	Weine
Rumänien	Târnave	Weine

¹ Der Schutz der geografischen Angabe „Oporto“ / „Port“ / „Port Wine“ / „Porto“ / „Portvin“ / „Portwein“ / „Portwijn“ / „vin du Porto“ / „vinho do Porto“ steht der fortgesetzten und gleichartigen Benutzung des Begriffs „Oporto“ durch Personen, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, während eines Zeitraums von höchstens sieben (7) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht entgegen, sofern die betreffenden Personen diese geografische Angabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für dieselben oder ähnliche Waren im Gebiet Argentiniens ununterbrochen verwendet haben und der Begriff „Oporto“ mit einer lesbaren und sichtbaren Angabe des geografischen Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses einhergeht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Rumänien	Pălincă	Spirituosen
Rumänien	Țuică Zetea de Medieșu Aurit	Spirituosen
Rumänien	Vinars Târnave	Spirituosen
Rumänien	Vinars Vrancea	Spirituosen
Slowenien	Kranjska klobasa	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Slowenien	Kraška panceta	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Slowenien	Kraški pršut	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Slowenien	Kraški zašink	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Slowenien	Slovenski med	Honig und andere genießbare Waren tierischen Ursprungs
Slowenien	Štajersko prekmursko bučno olje	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Slowakei	Vinohradnícka oblasť Tokaj	Weine
Finnland	Suomalainen Marjalikööri / Suomalainen Hedelmälikööri / Finsk Bärlikör / Finsk Frukttlikör / Finnish berry liqueur / Finnish fruit liqueur	Spirituosen
Finnland	Suomalainen Vodka / Finsk Vodka / Vodka of Finland	Spirituosen
Schweden	Svensk Aquavit / Svensk Akvavit / Swedish Aquavit	Spirituosen
Schweden	Svensk Punsch / Swedish Punch	Spirituosen
Schweden	Svensk Vodka / Swedish Vodka	Spirituosen

ABSCHNITT 2

GEOGRAFISCHE ANGABEN DES MERCOSUR NACH ARTIKEL 13.33

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Argentinien	25 de Mayo	Weine
Argentinien	9 de Julio	Weine
Argentinien	Agrelo	Weine
Argentinien	Albardón	Weine
Argentinien	Alto valle de Río Negro	Weine
Argentinien	Angaco	Weine
Argentinien	Añelo	Weine
Argentinien	Arauco	Weine
Argentinien	Avellaneda	Weine
Argentinien	Barrancas	Weine
Argentinien	Barreal	Weine
Argentinien	Belén	Weine
Argentinien	Cachi	Weine
Argentinien	Cafayate – Valle de Cafayate	Weine
Argentinien	Calingasta	Weine
Argentinien	Castro Barros	Weine
Argentinien	Catamarca	Weine
Argentinien	Caucete	Weine
Argentinien	Chapadmalal	Weine
Argentinien	Chilecito	Weine
Argentinien	Chimbas	Weine
Argentinien	Colón	Weine
Argentinien	Colonia Caroya	Weine
Argentinien	Confluencia	Weine
Argentinien	Córdoba Argentina	Weine

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Argentinien	Cruz del Eje	Weine
Argentinien	Cuyo	Weine
Argentinien	Distrito Medrano	Weine
Argentinien	El Paraíso	Weine
Argentinien	Famatina	Weine
Argentinien	Felipe Varela	Weine
Argentinien	General Alvear	Weine
Argentinien	General Conesa	Weine
Argentinien	General Lamadrid	Weine
Argentinien	General Roca	Weine
Argentinien	Godoy Cruz	Weine
Argentinien	Guaymallén	Weine
Argentinien	Iglesia	Weine
Argentinien	Jáchal	Weine
Argentinien	Jujuy	Weine
Argentinien	Junín	Weine
Argentinien	La Consulta	Weine
Argentinien	La Paz	Weine
Argentinien	Las Compuertas	Weine
Argentinien	Las Heras	Weine
Argentinien	Lavalle	Weine
Argentinien	Luján de Cuyo	Weine
Argentinien	Lunlunta	Weine
Argentinien	Maipú	Weine
Argentinien	Mendoza	Weine
Argentinien	Molinos	Weine
Argentinien	Neuquén	Weine
Argentinien	Paraje Altamira	Weine
Argentinien	Patagonia	Weine

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Argentinien	Pichimahuida	Weine
Argentinien	Pocito	Weine
Argentinien	Pomán	Weine
Argentinien	Pozo de los Algarrobos	Weine
Argentinien	Quebrada de Humahuaca	Weine
Argentinien	Rawson	Weine
Argentinien	Río Negro	Weine
Argentinien	Rivadavia de San Juan	Weine
Argentinien	Rivadavia de Mendoza	Weine
Argentinien	Russel	Weine
Argentinien	Salta	Weine
Argentinien	San Blas de los Sauces	Weine
Argentinien	San Carlos de Mendoza	Weine
Argentinien	San Carlos de Salta	Weine
Argentinien	San Javier	Weine
Argentinien	San Juan	Weine
Argentinien	San Martín de Mendoza	Weine
Argentinien	San Martín de San Juan	Weine
Argentinien	San Rafael	Weine
Argentinien	Sanagasta	Weine
Argentinien	Santa Lucía	Weine
Argentinien	Santa María	Weine
Argentinien	Santa Rosa	Weine
Argentinien	Sarmiento	Weine
Argentinien	Tafí	Weine
Argentinien	Tinogasta	Weine
Argentinien	Tucumán	Weine
Argentinien	Tunuyán	Weine
Argentinien	Tupungato – Valle de Tupungato	Weine

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Argentinien	Ullum	Weine
Argentinien	Valle de Chañarmuyo	Weine
Argentinien	Valle de Uco	Weine
Argentinien	Valle del Pedernal	Weine
Argentinien	Valle del Tulum	Weine
Argentinien	Valle Fértil	Weine
Argentinien	Valle de Zonda	Weine
Argentinien	Valles Calchaquies	Weine
Argentinien	Valles del Famatina	Weine
Argentinien	Vinchina	Weine
Argentinien	Villa Ventana	Weine
Argentinien	Vista Flores	Weine
Argentinien	Zonda	Weine
Argentinien	Alcauciles Platenses / Alcachofas Platenses Alcauciles Romanesco, Híbridos Violeta y Blanco	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Argentinien	Chivito Criollo del Norte Neuquino / Chivito mamón / Chivito de veranada	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Argentinien	Cordero Patagónico	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Argentinien	Dulce de Membrillo Rubio de San Juan	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Argentinien	Melón de Media Agua, San Juan	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Argentinien	Salame de Tandil	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Argentinien	Salame Típico de Colonia Caroya	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Argentinien	Yerba Mate Argentina / Yerba Mate Elaborada con Palo	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Brasilien	Alta Mogiana	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Brasilien	Altos Montes	Weine
Brasilien	Cachaça	Spirituosen
Brasilien	Canastra	Käse
Brasilien	Carlópolis	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet
Brasilien	Costa Negra	Krebstiere
Brasilien	Cruzeiro do Sul	Müllereierzeugnisse
Brasilien	Farroupilha	Weine
Brasilien	Linhares	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
Brasilien	Litoral Norte Gaúcho	Getreide
Brasilien	Manguezais de Alagoas	Andere genießbare Waren tierischen Ursprungs
Brasilien	Maracaju	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch
Brasilien	Marialva	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet
Brasilien	Microrregião Abaíra	Spirituosen
Brasilien	Monte Belo	Weine
Brasilien	Mossoró	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet
Brasilien	Norte Pioneiro do Paraná	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Brasilien	Oeste do Paraná	Honig
Brasilien	Ortigueira	Honig
Brasilien	Pampa Gaúcho da Campanha Meridional	Frisches, gefrorenes und verarbeitetes Fleisch
Brasilien	Pantanal	Honig
Brasilien	Paraty	Spirituosen
Brasilien	Pelotas	Zucker- und Backwaren
Brasilien	Piauí	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Brasilien	Pinto Bandeira	Weine
Brasilien	Região da Mara Rosa	Gewürze
Brasilien	Região da Própolis Verde de Minas Gerais	Andere genießbare Waren tierischen Ursprungs
Brasilien	Região da Serra da Mantiqueira de Minas Gerais	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Brasilien	Região de Pinhal	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Brasilien	Região de Salinas	Spirituosen
Brasilien	Região do Cerrado Mineiro	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Brasilien	Região São Bento de Urânia	Frische und verarbeitete Waren pflanzlichen Ursprungs
Brasilien	São Matheus	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Brasilien	Serro	Käse
Brasilien	Vale do Submédio São Francisco	Obst und Nüsse, frisch und verarbeitet
Brasilien	Vale dos Vinhedos	Weine
Brasilien	Vales da Uva Goethe	Weine
Uruguay	Bella Unión	Weine
Uruguay	Atlántida	Weine
Uruguay	Canelón Chico	Weine
Uruguay	Canelones	Weine
Uruguay	Carmelo	Weine
Uruguay	Carpinteria	Weine
Uruguay	Cerro Carmelo	Weine
Uruguay	Cerro Chapeu	Weine
Uruguay	Constancia	Weine

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Uruguay	El Carmen	Weine
Uruguay	Garzón	Weine
Uruguay	José Ignacio	Weine
Uruguay	Juanico	Weine
Uruguay	La Caballada	Weine
Uruguay	La Cruz	Weine
Uruguay	La Puebla	Weine
Uruguay	Las Brujas	Weine
Uruguay	Las Violetas	Weine
Uruguay	Lomas De La Paloma	Weine
Uruguay	Los Cerrillos	Weine
Uruguay	Los Cerros De San Juan	Weine
Uruguay	Manga	Weine
Uruguay	Paso Cuello	Weine
Uruguay	Progreso	Weine
Uruguay	Rincón De Olmos	Weine
Uruguay	Rincón del Colorado	Weine
Uruguay	San José	Weine
Uruguay	Santos Lugares	Weine
Uruguay	Sauce	Weine
Uruguay	Sierra de la Ballena	Weine
Uruguay	Sierra de Mahoma	Weine
Uruguay	Suarez	Weine
Uruguay	Villa Del Carmen	Weine
Uruguay	Montevideo	Weine
Uruguay	Sur de Florida	Weine
Uruguay	Maldonado	Weine
Uruguay	Sur de Rocha	Weine
Uruguay	Colonia	Weine

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Uruguay	Soriano	Weine
Uruguay	Rio Negro	Weine
Uruguay	Salto	Weine
Uruguay	Paysandú	Weine
Uruguay	Artigas	Weine
Uruguay	Tacuarembó	Weine
Uruguay	Flores	Weine
Uruguay	Norte de Florida	Weine
Uruguay	Cerro Largo	Weine
Uruguay	Norte de Lavalleja	Weine
Uruguay	Norte de Rocha	Weine
Uruguay	Colon	Weine
Uruguay	La Paz	Weine
Uruguay	San Carlos	Weine
Uruguay	Santa Rosa	Weine
Uruguay	Santa Lucía	Weine

ABSCHNITT 3

Der Ausdruck „Produktklasse“ bezeichnete eine Produktklasse im Sinne von Artikel 13.35, wie in diesem Anhang wie folgt aufgelistet*:

1. „Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus“ bezeichnet Erzeugnisse der Kapitel 2, 3 und 16 des Harmonisierten Systems.
2. „Butter und andere Milcherzeugnisse, ausgenommen Käse“ bezeichnet Erzeugnisse der Positionen 04.01 bis 04.05.
3. „Käse“ bezeichnet Erzeugnisse der Position 04.06.
4. „Honig und andere genießbare Waren tierischen Ursprungs“ bezeichnet Erzeugnisse der Positionen 04.09 und 04.10.
5. „Blumen und Zierpflanzen“ bezeichnet Erzeugnisse des Kapitels 06.
6. „Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus“ bezeichnet Erzeugnisse der Kapitel 7, 8 und 20 sowie der Unterposition 12.12.99.10.
7. „Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus“ bezeichnet Erzeugnisse des Kapitels 9 und der Position 21.01.
8. „Getreide“ bezeichnet Erzeugnisse des Kapitels 10.
9. „Mehl und Stärke“ bezeichnet Erzeugnisse des Kapitels 11.

10. „Ölsamen und ölhaltige Früchte“ bezeichnet Erzeugnisse des Kapitels 12.
11. „Öle, genießbare Öle und tierische Fette“ bezeichnet Erzeugnisse des Kapitels 15.
12. „Zuckerwaren, Kakao und Schokolade“ bezeichnet Erzeugnisse der Kapitel 17 und 18.
13. „Teigwaren, Backwaren und andere Zubereitungen aus Getreide“ bezeichnet Erzeugnisse des Kapitels 19.
14. „Soßen“ bezeichnet Erzeugnisse der Position 21.03.
15. „Bier“ bezeichnet Erzeugnisse der Position 22.03.
16. „Weine“ bezeichnet Erzeugnisse der Position 22.04.
17. „Spirituosen“ bezeichnet Erzeugnisse der Position 22.08.
18. „Essig“ bezeichnet Erzeugnisse der Position 22.09.
19. „Ätherische Öle“ bezeichnet Erzeugnisse des Kapitels 33.

(*) Die Liste bezieht sich nur auf geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

- (1) In Bezug auf die Liste der geografischen Angaben der Europäischen Union in Anhang 13-B Abschnitt 1 wird der Schutz nach Artikel 13.35 nicht für die folgenden einzelnen Begriffe angestrebt, die Teil des Namens einer zusammengesetzten geografischen Angabe sind:

„aceite“, „aceto balsamico“, „aceto balsamico tradizionale“, „alla cacciatora“, „almkäse“, „alpkäse“, „amarelo“, „aprutino“, „aquavit“, „akvavit“, „apfel“, „azafrán“, „azalea“, „azeite“, „bärlikör“, „beef“, „bergkäse“, „berry liqueur“, „beurre“, „bier“, „bleu“, „blue cheese“, „bœuf“, „brandy“, „bratwürste“, „bresaola“, „breze“, „brezn“, „brez’n“, „brezel“, „brie“, „cacciatora“, „camembert“, „canard à foie gras“, „cantucci“, „cantuccini“, „cecina“, „chmel“, „chorizo“, „chouriça de carne“, „chouriço“, „christstollen“, „cítricos“, „cítrics“, „cream“, „crémant“, „culatello“, „degtinë“, „dehesa“, „edam“, „emmental“, „emmentaler“, „essence de lavande“, „farmed salmon“, „fleur“, „fromage“, „fruit liqueur“, „fruktlikör“, „geitenkaas“, „génisse“, „gouda“, „graukäse“, „hedelmälikööri“, „herbal vodka“, „hopfen“, „huile essentielle de lavande“, „huîtres“, „jambon“, „jamón“, „katenschinken“, „katenrauchschinken“, „knochenschinken“, „kirschwasser“, „klobasa“, „knöpfe“, „kren“, „kulen“, „kürbiskernöl“, „lamb“, „lebkuchen“, „linguiça“, „llonganissa“, „magiun de prune“, „marjalikööri“, „maultaschen“, „med“, „mel“, „mela“, „mortadella“, „mozzarella“, „mozzarella di bufala“, „oli“, „olje“, „original“, „ovos moles“, „pacharán“, „paleta“, „panceta“, „pancetta“, „pasta“, „pâté“, „pecorino“, „pêra“, „picante“, „pivo“, „plate“, „polvorones“, „pomodoro“, „prekmursko bučno olje“, „presunto“, „prieigo“, „prosciutto“, „provolone“, „pršut“, „pruneaux“, „pruneaux mi-cuits“, „punsch“, „punch“, „queijo“, „queso“, „rhum“, „riz“, „rostbratwürste“, „salam“, „salamini“, „salchichón“, „schinken“, „sierra“, „sobrasada“, „spätzle“, „speck“, „stollen“, „suppenmaultaschen“, „szalámi“, „téliszalámi“, „telemea“, „țuică zetea“, „turrón“, „vin de pays“, „vin mousseux de qualité“, „vinars“, „vinho“, „vin“, „vino“, „wein“, „wine“, „uisce beatha“, „vinohradnícka oblast“, „vodka“, „weihnachtsstollen“, „whiskey“, „whisky“, „white cheese“, „wijn“, „wódka“, „wódka ziołowa“, „zampone“, „zašink“, „κονσερβολιά“ (konservolia), „κορινθιακή σταφίδα“ (korinthiaki stafida), „λουκούμι“ (loukoumi), „μαστίχα“ (masticha), „розово масло“ (rozovo maslo).

- (2) In Bezug auf die Liste der geografischen Angaben des MERCOSUR in Anhang 13-B Abschnitt 2 wird der Schutz nach Artikel 13.35 nicht für die folgenden einzelnen Begriffe angestrebt, die Teil des Namens einer zusammengesetzten geografischen Angabe sind:

„alcauciles“, „alcachofas“, „chivito“, „criollo“, „mamón“, „veranda“, „cordero“, „dulce de membrillo“, „melón“, „salame“, „salame típico“, „mate“, „yerba mate“, „chorizo“, „batiburrillo“, „frutilla“, „mango“, „sandía“, „poncho“, „licor“, „vino“, „yerbamate“, „stevia“, „katuaba“, „menta'i“, „burrito“, „caña“, „miel negra de caña“, „melón“, „aceite de coco“, „cecina“, „naranja“, „palmito“.

- (3) Ungeachtet des Schutzes der folgenden Bezeichnungen des MERCOSUR dürfen diese Begriffe in der Europäischen Union für Erzeugnisse verwendet werden, sofern keine anderen Elemente der Etikettierung oder Verpackung des betreffenden Erzeugnisses zu Verwirrung beim Verbraucher hinsichtlich des Ursprungs oder der Art des Erzeugnisses führen und nicht gegen die auf andere Weise geschützte geografische Angabe verstoßen:

„flores“, „iglesia“, „la cruz“, „la paz“, „las violetas“, „molinos“, „salto“, „sarmiento“.

- (4) In Bezug auf die Liste der geografischen Angaben der Europäischen Union in Anhang 13-B Abschnitt 1 und in Bezug auf die Namen von Pflanzensorten oder Tierrassen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens im Gebiet des MERCOSUR bestehen, stellt die Europäische Union fest, dass die folgenden Begriffe für Pflanzensorten oder Tierrassen nach Inkrafttreten dieses Abkommens weiterhin im MERCOSUR verwendet werden dürfen, auch auf der Etikettierung:

„Καλαμάτα“ (Kalamata), „Valencia Late“, „Alicante Buschet“, „Cariñán“, „Charolais“, „Semillón“, „Barbera“, „Dolcetto“, „Fiano“, „Greco“, „Lambrusco“, „Lambrusco Grasparossa“, „Montepulciano“, „Trebiano Toscano“.

- (5) Ungeachtet des Schutzes der Bezeichnung „Cava“ der Europäischen Union darf dieser Begriff im MERCOSUR für Erzeugnisse verwendet werden, wenn er unstreitig als Synonym für „bodega“ oder „adega“ verwendet wird und sich somit auf eine Weinkellerei bezieht und sofern keine anderen Elemente der Etikettierung oder Verpackung des betreffenden Erzeugnisses zu Verwirrung beim Verbraucher hinsichtlich des Ursprungs oder der Art des Erzeugnisses führen und nicht gegen die auf andere Weise geschützte geografische Angabe verstoßen.
- (6) Ungeachtet des Schutzes der Bezeichnung der Europäischen Union „Φέτα“ (Feta) wird der Schutz gemäß Artikel 13.35 nicht für den spanischen Ausdruck „corte en fetas“ (in Scheiben geschnitten) angestrebt, wenn dieser Ausdruck auf Käseerzeugnisse außer Weißkäse in Salzlake Anwendung finden kann, sofern keine anderen Elemente der Etikettierung oder Verpackung der betreffenden Erzeugnisse zu Verwirrung beim Verbraucher hinsichtlich des Ursprungs oder der Art des Erzeugnisses führen und nicht gegen die auf andere Weise geschützte geografische Angabe „Φέτα“ (Feta) verstoßen.
- (7) Ungeachtet des Schutzes der Bezeichnung der Europäischen Union „Danablu“ wird der Schutz nach Artikel 13.35 nicht für den spanischen Ausdruck „queso azul“ angestrebt.
- (8) Durch den Schutz der geografischen Angabe „Boeuf de Charolles“ werden Verwender des Begriffs „Charolês“ oder „Charolez“, der ein aus der Tierrasse „Charolais“ gewonnenes Erzeugnis bezeichnet, im Gebiet Brasiliens nicht daran gehindert, diesen Begriff weiterhin zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Hinweisen (Grafiken, Namen, Bildern, Flaggen) auf den tatsächlichen Ursprung der geografischen Angabe oder unter Ausnutzung des Ansehens der geografischen Angabe vermarktet werden und der Verbraucher in Bezug auf den Namen der Tierrasse nicht irregeführt wird oder die Verwendung eine unlautere Wettbewerbshandlung in Bezug auf die geografische Angabe darstellt.
-

GEOGRAFISCHE ANGABEN

NACH ARTIKEL 13.34

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Paraguay	Miel Negra de caña paraguaya de Arroyos y Esteros	Zuckerrohrmelasse
Paraguay	Chorizo Sanjuanino	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Paraguay	Licor de Yegros	Spirituosen
Paraguay	Chipa de Coronel Bogado	Zuckerwaren, Kakao und Schokolade
Paraguay	Miel de abeja de los Humedales del Ñeembucu	Honig und andere genießbare Waren tierischen Ursprungs
Paraguay	Cordero misionero	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Paraguay	Batiburrillo de Misiones	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Paraguay	Frutilla de Areguá	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Paraguay	Mango de Areguá	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Paraguay	Sandía de Estanzuela	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Paraguay	Vino de Independencia	Weine
Paraguay	Yerbamate Paraguaya	Kaffee, Mate, Gewürze und Zubereitungen daraus
Paraguay	Stevia Paraguaya / Ka'a He'e del Paraguay	Andere Waren pflanzlichen Ursprungs
Paraguay	Katuaba Paraguaya	Andere Pflanzen und Pflanzenteile
Paraguay	Menta'i Paraguaya	Andere Pflanzen und Pflanzenteile

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse
Paraguay	Burrito Paraguayo	Andere Pflanzen und Pflanzenteile
Paraguay	Chipa Barrero	Zucker- und Backwaren
Paraguay	Caña Paraguaya	Spirituosen
Paraguay	Carne del Paraguay	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Paraguay	Carne del Chaco	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Paraguay	Melón de Yaguaron	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Paraguay	Aceite de coco Paraguayo / Mbokaja	Öle, genießbare Öle und tierische Fette
Paraguay	Cecina so`o piru Paraguayo	Fleisch, Fisch und Zubereitungen daraus
Paraguay	Naranja de Itapua	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Paraguay	Palmito del Bosque del Atlántico del Alto Paraguay	Gemüse, Früchte, Nüsse und Zubereitungen daraus
Paraguay	Miel de abeja del pantanal del Chaco paraguay	Honig und andere genießbare Waren tierischen Ursprungs
Paraguay	Azúcar Orgánica Paraguaya	Rohrzucker

GEOGRAFISCHE ANGABEN DES MERCOSUR

NACH ARTIKEL 13.33.5

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse*
Brasilien	Franca	Schuhe.
Brasilien	Região das Lagoas Mundaú-Manguaba	Spezialgewebe, Stickereien, Spitzen.
Brasilien	Divina Pastora	Spezialgewebe, Stickereien, Spitzen.
Brasilien	Cachoeiro do Itapemirim	Stein; Waren aus Steinen.
Brasilien	Cariri Paraibano	Spezialgewebe, Stickereien, Spitzen.
Brasilien	Paraíba	Baumwolle.
Brasilien	São João del Rei	Zinn und Waren daraus.
Brasilien	Vale do Sinos	Häute und Felle und Leder; und Lederwaren.
Brasilien	Pedro II	Edelsteine und Schmucksteine.
Brasilien	Goiabeiras	Keramische Waren.
Brasilien	Região do Jalapão do Estado do Tocantins	Schnittgrün.
Brasilien	Região das Lagoas Mundaú-Manguaba	Spezialgewebe, Stickereien, Spitzen.

Land	Bezeichnung/Name	Produktklasse*
Paraguay	Aó Po'í de Yataity	Spezialgewebe, Stickereien, Spitzen.
Paraguay	Ñanduti de Itaugua	Spezialgewebe, Stickereien, Spitzen.
Paraguay	Poncho de Cordillera	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken.
Paraguay	Piedra de Cerro Koi	Stein; Waren aus Steinen.
Paraguay	Cerámica de Areguá	Keramische Waren.
Paraguay	Hamaca Paraguaya	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren.
Paraguay	Carbón del Chaco Paraguayo	Holz und Holzwaren; Holzkohle.
Paraguay	Jabón de coco Paraguayo / Mbokaja	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips.

LISTE DER FRÜHEREN VERWENDER IN DEN UNTERZEICHNENDEN MERCOSUR-STAATEN

(1) Die früheren Verwender nach Artikel 13.35 Absatz 8 sind:

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
ARGENTINIEN	PARMESANO	1. Alto Campo S.R.L. 2. Canut Hnos S.R.L. 3. Casarias S.A. 4. Cassini y Cesaratto S.A. 5. Cooperativa de Trabajo Blaquier Ltda. 6. Ensemble S.R.L. 7. Ernesto Rodriguez e Hijos S.A. 8. Familia Benvenuto S.A. 9. Ingredients Solutions S.A. 10. Institucion Salesiana Nuestra Señora de Luján 11. Kiollo Quesos de Sorrenti Cristian José 12. Instituto Cultural Ermita Asociación Civil 13. La Mucca S.A. 14. Lácteos Don Victorino S.R.L. 15. Lácteos La Familia S.R.L. 16. Lácteos Lattaia S.R.L. 17. Lácteos Tío Pujio S.R.L. 18. Leig – Lac S.R.L. 19. LW S.R.L. 20. Man S.A. 21. Mastellone Hnos. S.A. 22. Milkaut S.A. 23. Molfino Hnos. S.A.

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		24. Noal S.A. 25. Poland S.A. 26. Quesos Trelau S.A. 27. Remotti S.A. 28. Sancor Cooperativas Unidas Ltda. 29. San Gotardo Lácteos De García Jorge Alberto 30. Tandileofu de Raúl Edgardo Mastrángelo 31. Tresanto S.R.L. 32. Verónica S.A.C.I.A.F.E.I. 33. Vifran S.A.
ARGENTINIEN	GRUYERE / GRUYÈRE	1. Caffalac S.R.L. 2. Canut Hnos. S.R.L. 3. Cassini y Cesaratto S.A. 4. Cooperativa Agrícola Ganadera de Arroyo Cabral Ltda. 5. Cooperativa Agrícola Tampera de James Craik Ltda. 6. Día Argentina S.A. 7. Doña Emilia S.R.L. 8. Ernesto Rodríguez e Hijos S.A. 9. Granjas Patagónicas S.R.L. 10. Institución Salesiana Nuestra Señora de Luján 11. Lactear S.A. 12. Lácteos 3L S.A. 13. Lácteos Don Victorino S.R.L. 14. Lácteos Tío Pujio S.R.L. 15. LW S.R.L. 16. Magnasco Hnos. S.A. 17. Manfrey coop. de Tamberos de Com. e Ind. Ltda. 18. Mastellone Hnos. S.A. 19. Miguel Peiretti S.R.L.

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		20. Milkaut S.A. 21. Molfino Hnos. S.A. 22. Quesos Don Atilio S.A. 23. Remotti S.A. 24. Ricolact S.R.L. 25. Steber S.A. 26. Sucesores de Alfredo Williner S.A. 27. Tandileofu de Raúl Edgardo Mastrángelo 28. Tradición Inza S.R.L. 29. Tremblay S.R.L. 30. Verónica S.A.C.I.A.F.E.I.
ARGENTINIEN	FONTINA	1. Ball-Mor S.R.L. 2. Brescialat S.A. 3. Capilla del Señor S.A. 4. Cayelac S.A. 5. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche) 6. Cooperativa Agrícola Ganadera de Arroyo Cabral Ltda. 7. Cooperativa Agrícola Tampera de James Craik Ltda. 8. Cooperativa de Trabajo Blaquier Ltda. 9. D.V.H. Productos Alimenticios S.A. 10. Establecimiento Don Santiago de Bessone Miguel, Mauro y Mario S.H (Samijor S.A.S.) 11. Don Felipe S.R.L. 12. Ensemble S.R.L. 13. Ernesto Rodríguez e Hijos S.A. 14. Establecimientos Lácteos Silvia S.R.L. 15. García Hermanos Agroindustrial S.R.L. 16. Granjas Patagónicas S.R.L.

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		17. La Francisca S.R.L.
		18. La Varense S.R.L.
		19. Lactar S.A.
		20. Lactear S.A.
		21. Lácteos 3L S.A.
		22. Lácteos Barraza S.A.
		23. Lácteos Castel de Giordano Rafael Mario
		24. Lácteos Don Angel de Laspina Miguel Angel
		25. Lácteos Don Victorino S.R.L.
		26. Lácteos Esperanza Blanca S.A.
		27. Lácteos Her-Bal de Baldo Héctor José y Rodolfo Avelino S.H.
		28. Lácteos La Familia S.R.L.
		29. Lácteos San Jorge S.R.L.
		30. Lácteos Vidal S.A.
		31. Leig - Lac S.R.L.
		32. Los Pinos S.R.L.
		33. LW S.R.L.
		34. Magnasco Hnos. S.A.
		35. Manfrey Coop. de Tamberos de Com. e Ind. Ltda.
		36. Mastellone Hnos. S.A.
		37. Milkaut S.A.
		38. Modesto Bertolini S.A.
		39. Molfino Hnos. S.A.
		40. Montechiari y Pognante S.R.L.
		41. Noal S.A.
		42. Pgb S.A.
		43. Poland S.A.
		44. Quesada Comercial e Industrial S.R.L.

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		45. Quesos Chamen de López Julián A. y Ozcoidi Dario R. S.H. 46. Quesos Don Atilio S.A. 47. Quesos Fermier de Daniel Rigabert 48. Quesos Trelau S.A. 49. Remotti S.A. 50. Sancor Cooperativas Unidas Ltda. 51. San Gotardo Lácteos de García Jorge Alberto 52. Sobrero y Cagnolo S.A. 53. Steber S.A. 54. Tandileofu de Raúl Edgardo Mastrángelo 55. Tradición Inza S.R.L. 56. Usina Láctea El Puente S.A. 57. Verónica S.A.C.I.A.F.E.I. 58. Vila S.A.C.I.
ARGENTINIEN	REGGIANITO	1. Algarrobitos de Folmer Raúl Gaspar 2. Alto Campo S.R.L. 3. Asociación Cooperadora de la Escuela de Producción e Industrialización de Leche Dr. Ramón Santamarina de Tandil 4. Brescialat S.A. 5. Canagro S.A. 6. Canut Hnos. S.R.L. 7. Capilla del Señor S.A. 8. Casarias S.A. 9. Cassini y Cesaratto S.A. 10. Cayelac S.A. 11. Cencosud S.A. 12. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche) 13. Compañía de Sabores S.A.

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		14. Cooperativa Agrícola Ganadera de Arroyo Cabral Ltda. 15. Cooperativa Agrícola Tambera De James Craik Ltda. 16. Cooperativa de Tamberos Unidos Ltda. 17. Cooperativa de Trabajo 22 de marzo Ltda. (ex Lugui S.R.L.) 18. Cooperativa de Trabajo Blaquier Ltda. 19. Cooperativa de Trabajo Nuevo Amanecer Ltda. 20. Cremigal S.R.L. 21. Establecimiento Don Santiago de Bessone Miguel, Mauro y Mario S.H (Samijor S.A.S.) 22. D.V.H. Productos Alimenticios S.A. 23. Diazlac S.R.L. 24. Doña Emilia S.R.L. 25. Ensemble S.R.L. 26. Ernesto Mayol S.A. 27. Ernesto Rodriguez e Hijos S.A. 28. Escuela Agrótecnica Salesiana Ambrosio Olmos 29. Establecimientos Lácteos Silvia S.R.L. 30. Establecimientos San Ignacio S.A. 31. Familia Benvenuto S.A. 32. Fanelácteo S.A. 33. Folgoso Bardullas S.A. 34. Funesil 35. García Hermanos Agroindustrial S.R.L. 36. Gotte S.A. 37. Grupo Muu S.R.L. – Lácteos Las 2 S 38. Industrias Alimenticias La Blanquita S.R.L. 39. Institución Salesiana Nuestra Señora de Luján

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		40. J.A.P. S.R.L.
		41. La Lácteo S.A.
		42. La Margarita Establecimiento Lácteo De Francescutti Fabiana
		43. La Mucca S.A.
		44. La Vareense S.R.L.
		45. Lácteos Castel de Giordano Rafael Mario
		46. Lacrey de Rey Orestes Oscar
		47. Lactear S.A.
		48. Lácteos Amasuyo S.A.
		49. Lácteos Camurri S.A.
		50. Lácteos Don Angel de Laspina Miguel Angel
		51. Lácteos Don Victorino S.R.L.
		52. Lácteos Elortondo S.R.L.
		53. Lácteos Esperanza Blanca S.A.
		54. Lácteos La Familia S.R.L.
		55. Lácteos La Juanita de Miqueo Martin Osvaldo
		56. Lácteos Las Tres S.R.L.
		57. Lácteos O'Higgins S.R.L.
		58. Lácteos Premium S.A.
		59. Lácteos Puán de Seitz Alfredo
		60. Lácteos Puyehué S.R.L.
		61. Lácteos San Francisco S.R.L.
		62. Lácteos San Jorge S.R.L.
		63. Lácteos San José de José German Tavaut
		64. Lácteos Santa Fe S.A.
		65. Lácteos Udaondo S.R.L.
		66. Lattay de Careri Gustavo d. y Careri Liliana N. SH
		67. Leig – Lac S.R.L.

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		68. Los Alemanes de Hosmann Julio Máximo
		69. LW S.R.L.
		70. Magnasco Hnos. S.A.
		71. Man S.A.
		72. Manfrey Coop. de Tamberos de Com. e Ind. Ltda.
		73. Marca S.A.
		74. Mastellone Hnos. S.A.
		75. Maxiconsumo S.A.
		76. Milkaut S.A.
		77. Modesto Bertolini S.A.
		78. Molfino Hnos. S.A.
		79. Montechiari y Pognante S.R.L.
		80. Noal S.A.
		81. Nonna Pia S.R.L.
		82. Nuestra Tierra S.R.L.
		83. Pgb S.A.
		84. Poland S.A.
		85. Prinlac S.R.L.
		86. Punta del Agua S.A.
		87. Quesada Comercial e Industrial S.R.L.
		88. Quesos Chamen de López Julián A. y Ozcoidi Darío R. S.H.
		89. Quesos Don Atilio S.A.
		90. Quesos Trelau S.A.
		91. Ramolac de Peiretti Celso, Héctor, Haydee y Raúl
		92. Remotti S.A.
		93. Ricolact S.R.L.
		94. S.A. Importadora y Exportadora de La Patagonia

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		95. San Gotardo Lácteos De García Jorge Alberto 96. San Isidro Cooperativa Agropecuaria Ltda. 97. San Lucio S.A. 98. Sancor Cooperativas Unidas Ltda. 99. Sobrero y Cagnolo S.A. 100. Soc. Coop.de Tamberos de la Zona de Rosario Ltda. 101. Steber S.A. 102. Sucesores de Alfredo Williner S.A. 103. Supermercados Mayoristas Makro S.A. 104. Tandileofu de Raúl Edgardo Mastrángelo 105. Tradicion Inza S.R.L. 106. Tremblay S.R.L. 107. Ucalac S.A. 108. Usina Láctea El Puente S.A. 109. Verónica S.A.C.I.A.F.E.I. 110. Vifran S.A. 111. Vila S.A.C.I.
ARGENTINIEN	GINEBRA	1. Campari Argentina S.A. 2. Peters Hnos, C.C.I.S.A.
BRASILien	FONTINA	1. Laticinios PJ Ltda 2. Cooperativa Santa Clara Ausländische Verwender 1. Sancor Cooperativas Unidas Ltda – Argentina 2. Verónica SA – Argentinien

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
BRASILien	GORGONZO LA	1. Agro-Leite Noroeste Indústria e Comércio Ltda 2. ARC Logística e Alimentos Ltda 3. Cooperativa Santa Clara 4. Dan Vigor Indústria e Comércio de Laticínios Ltda 5. Frimesa Cooperativa Central 6. Lactalis do Brasil 7. Laticínio Minas Gerais Ltda 8. Laticínios Latco Ltda 9. Laticínios Sabor da Serra Ltda 10. Laticínios São João SA 11. Laticínios São Vicente de Minas SA 12. Laticínios Sibéria Ltda 13. Laticínios Tirolez Ltda 14. Laticínios Union Ltda 15. Laticínios Minas Forte Ltda 16. Na morada Indústria e Comércio Ltda 17. Nacon Araraquara Comércio e Representações Eireli 18. Neolat Comércio de Laticínios Ltda 19. Nova Mix Industrial e Comercial de Alimentos Ltda 20. Polenghi Industrias Alimentícias Ltda 21. Premiato Indústria e Comércio de Alimentos Ltda 22. Queijos Finos Indústria, Comércio, Importação, Exportação e Serviços Eireli 23. Scalón & Cerchi Ltda 24. Vicente Roberto de Carvalho & CIA Ltda 25. Yema Distribuidora de Alimentos Eireli

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
BRASILIE	GRANA	1. RAR Indústria e Comércio de Alimentos Ltda 2. Gran Mestri Alimentos SA 3. Gran Parma Agroindústria Ltda 4. Parmíssimo Alimentos Ltda
BRASILIE	GRUYÈRE	1. Barbosa & Marques SA 2. Cooperativa Santa Clara 3. Dan Vigor Indústria e Comércio de Laticínios Ltda 4. Lactalis do Brasil 5. Laticínios Iterere Ltda 6. Laticínios PJ Ltda 7. Laticínios São João SA 8. Laticínios São Vicente de Minas SA 9. Laticínios Sibéria Ltda 10. Laticínios Tirolez Ltda 11. Indústria e Comércio de Laticínios Vale dos Buritis Ltda 12. Laticínios União Total Ltda 13. Nacon Araraquara Comércio e Representações Eireli 14. Nova Mix Industrial e Comercial de Alimentos Ltda 15. Polenghi Industrias Alimentícias Ltda 16. Usina de Beneficiamento Paiolzinho Ltda 17. Vialat Indústria & Comércio Ltda 18. Yema Distribuidora de Alimentos Eireli Ausländische Verwender 1. Seglar SA – Uruguay 2. Verónica SA – Argentinien

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
BRASILIEN	PARMESAO	1. A. F. Sampaio EPP 2. Agroindústria e Comércio Serra Negra Ltda 3. Agro-leite Noroeste Indústria e Comércio Ltda 4. ARC Logística e Alimentos Ltda 5. Atalat Industria e Comércio de Laticínios Ltda 6. Barbosa & Marques SA 7. BRQ Indústria de Alimentos SA 8. Buritama Industria e Comercio de Laticinios Ltda 9. Campanella Alimentos Ltda 10. Citale Brasil Ltda 11. Cooperativa Agropecuária de Boa Esperança Ltda 12. Cooperativa Agropecuária do Vale do Paracatu Ltda 13. Cooperativa Agropecuária do Vale do Sapucaí Ltda 14. Cooperativa de Laticínios Selita 15. Cooperativa dos Pequenos Produtores Rurais de Icarai de Minas Ltda 16. Cooperativa Mista Agropecuária de Patos de Minas Ltda 17. Cooperativa Mista dos Produtores de Leite de Morrinhos 18. Cooperativa Mista dos Produtores Rurais de Conselheiro Pena Ltda 19. Cooperativa Regional Agropecuária de Santa Rita do Sapucaí Ltda 20. Cooperativa Regional de Produtores de Leite Serrania Ltda 21. Cooperativa Santa Clara

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		22. Cristaulat Indústria e Comércio de Laticínios Ltda
		23. Dan Vigor Indústria e Comércio de Laticínios Ltda
		24. Deusdete Soares da Silva ME
		25. Eduardo Barbosa Levate
		26. Fábrica de Laticínios Jorge Pereira dos Anjos
		27. Fábrica de Laticínios Minas Milk Ltda
		28. Forno de Minas Alimentos SA
		29. Frimesa Cooperativa Central
		30. Gran Mestri Alimentos SA
		31. Gran Paladare Indústria e Comércio de Lácteos Eireli
		32. Gran Parma Agroindústria Ltda
		33. Gonçalves Salles S.A. Indústria e Comércio
		34. Indústria, Comércio, Importação e Exportação de Alimentos Multlac Eireli
		35. Indústria de Alimentos Costa Uruguai Ltda
		36. Indústria de Laticínios Kase Haus Ltda ME
		37. Indústria de Queijos Nato Bom Ltda
		38. Indústria e Comércio de Laticínio Minas Lacto
		39. Indústria e Comércio de Laticínios Vale dos Buritis Ltda
		40. Indústria e Comércio de Laticínios Vila Nova Ltda
		41. Indústria e Comércio de Laticínio Vitória Ltda
		42. Indústria e Comércio de Laticínios VLF Eireli
		43. Indústria e Comércio de Queijos Lelo Ltda
		44. Indústria e Comércio de Queijos Litza Ltda

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		45. Indústria e Comércio de Queijos Oriente Ltda
		46. Indústria & Comércio Irmãos & Irmãos
		47. Indústria e Comércio de Laticínios Sabor do Vale
		48. Indústria e Comércio de Laticínios Rex Ltda
		49. Lactalis do Brasil Comercio Importação Exportação de Laticínios Ltda
		50. Laticínio Belo Vale Ltda
		51. Laticínios Estrela do Norte Comércio e Indústria LTDA
		52. Laticínio Fazenda Bella Vista Ltda
		53. Laticínio Flor dos Alpes Ltda
		54. Laticínio Lacbom Ltda
		55. Laticínio Mais Vida Ltda
		56. Laticínio Minas Gerais Ltda
		57. Laticínio Nova Vitória Indústria e Comércio Ltda
		58. Laticínio Rocha Ltda
		59. Laticínio Santa Izabel Eireli
		60. Laticínio Santa Rosa LTDA
		61. Laticínios Alkmim Ltda
		62. Laticínios Bela Vista Ltda
		63. Laticínios Bom Pastor Ltda
		64. Laticínios Campo Belo Ltda
		65. Laticínios Curral de Minas Ltda
		66. Laticínios Dona Formosa Ltda
		67. Laticínios Dupavão Ltda ME
		68. Laticínios Estrela da Mantiqueira Bocaina de Minas Ltda – EPP
		69. Laticínios Fartura Eireli

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		70. Laticínios Heloisa Ltda
		71. Laticínios JL Ltda
		72. Laticínios Kiformaggio Ltda
		73. Laticínios Latco Ltda
		74. Laticínios Madre de Deus de Minas Ltda
		75. Laticínios Noroeste Ltda
		76. Laticínios Norte de Minas Eireli
		77. Laticínios Nutrileite Indústria e Comércio Ltda
		78. Laticínios Oliveira Industria e Comercio Ltda – ME
		79. Laticínios Palmital Ltda
		80. Laticínios Paula Freitas Ltda
		81. Laticínios Peçanha Ltda
		82. Laticínios PJ Ltda
		83. Laticínios Porto Alegre Indústria e Comércio SA
		84. Laticínios Q'nutry Ltda
		85. Laticínios Rosena Ltda
		86. Laticínios Sabor da Serra Ltda
		87. Laticínios Saldalis SA
		88. Laticínios São João SA
		89. Laticínios São José do Barreiro Ltda
		90. Laticínios Sevilha Ltda
		91. Laticínios Sibéria Ltda
		92. Laticínios Silva e Oliveira Ltda
		93. Laticínios Tirolez Ltda
		94. Laticínios Union Ltda
		95. Cooperativa de Laticínios Vale do Mucuri Ltda

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		96. Laticínios União Total Ltda 97. Leitesol Indústria e Comércio SA 98. Leandro Barcelos da Fonseca EPP 99. Leite Fazenda Bela Vista Ltda 100. Leme Indústria e Comércio de Produtos Alimentícios Ltda 101. Luís Henrique Delgado EPP 102. Mania Cristina Neves Matos Eireli 103. Minas Alimentos Ltda 104. Na morada Indústria e Comércio Ltda 105. Nacon Araraquara Comércio e Representações Eireli 106. Natamil Friburgo Industria e Comércio de Laticínios Eireli 107. Neolat Comércio de Laticínios Ltda 108. Nova Mix Industrial e Comercial de Alimentos Ltda 109. Oxente Indústria e Comércio de Laticínios Ltda 110. Pastora Indústria de Laticínios ME 111. Promissão Alimentos e Lácteos Eireli 112. Polenghi Indústrias Alimentícias Ltda 113. P&L Agroindústria de Laticínios 114. Pinheiro & Silva Indústria e Comércio de Laticínios Ltda 115. Premiato Indústria e Comércio de Alimentos Ltda 116. Primor Indústria e Comércio de Laticínios Ltda 117. Parmíssimo Alimentos Ltda 118. RAR Indústria e Comércio de Alimentos Ltda

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
		119. Real Comércio e Laticínios Ltda 120. RPJ Distribuidora de Laticínios e Frios Ltda 121. S Teixeira Produtos Alimentícios Ltda 122. São Leopoldo Alimentos Ltda 123. Scalon & Cerchi Ltda 124. Tapuya Indústria e Comércio Ltda 125. Três Barras Indústria de Lácteos do Brasil Ltda 126. Usina de Beneficiamento Del Rios Ltda 127. Usina de Beneficiamento Paiolzinho Ltda 128. Villam Laticínios Ltda 129. Vicente Roberto de Carvalho & CIA Ltda 130. Yema Distribuidora de Alimentos Eireli Ausländische Verwender 1. CALCAR (Cooperativa Agraria de Responsabilidad Limitada Carmelo) – Uruguai 2. CONAPROLE – Cooperativa Nacional de Produtores de Leche – Uruguai 3. Industria Láctea Salteña SA –Uruguai 4. Mastellone Hnos SA – Argentina 5. Milkaut SA – Argentina 6. Molfino Hnos SA – Argentina 7. Noal SA – Argentina 8. Remotti SA – Argentina 9. SanCor Cooperativas Unidas Ltda – Argentina 10. Seglar SA – Uruguay

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
BRASILIE	GENEBRA	1. Bebidas Guichard Ltda 2. Dubar Indústria e Comércio de Bebidas Ltda 3. Multidrink do Brasil Ltda
BRASILIE	STEINHAEG ER	1. Distilaria Doble W Exportação e Importação Ltda 2. Distillerie Stock do Brasil Ltda 3. Dubar Indústria e Comércio de Bebidas Ltda 4. Multidrink do Brasil Ltda 5. Natique Indústria e Comércio Ltda
PARAGUAY	PARMESANO	1. Lácteos Norte S.R.L. 2. Lácteos San Cristóbal de Delci López Correa / Lácteos Katuete S.A. Ausländische Verwender 1. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche) 2. Sancor Cooperativas Unidas Ltda.
PARAGUAY	GRUYERE	1. Dominique Gaston Frossard / Cremo Euro Gourmet S.A. Ausländische Verwender 1. García Hermanos Agroindustrial S.R.L
PARAGUAY	FONTINA	Ausländische Verwender 1. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche) 2. Sucesores de Alfredo Williner S.A. 3. Sancor Cooperativas Unidas Ltda. 4. García Hermanos Agroindustrial S.R.L

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
PARAGUAY	REGGIANITO	Ausländische Verwender 1. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche) 2. Sucesores de Alfredo Williner S.A. 3. Mastellone Hnos. S.A. 4. Sancor Cooperativas Unidas Ltda. 5. García Hermanos Agroindustrial S.R.L 6. Milkaut S.A. 7. Manfrey Coop. de Tamberos de Com. E Ind. Ltda.
URUGUAY	PARMESANO	1. ALKLA SRL 2. CALCAR (Cooperativa Agraria de Responsabilidad Limitada Carmelo) 3. CATENI S.A. 4. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche) 5. Conarey S.A. 6. ECOMEL S.A. 7. El Nuevo Gaucho SRL 8. FARMING S.A. 9. Farolur S.A. 10. FORMAGGIO LTDA 11. Granja Brassetti SRL 12. Henderson & CIA S.A 13. Horacio Bentacor 14. INDULACSA (Industria Lactea Salteña S.A.) 15. Juan Manuel Guerequiz Melo 16. La Magnolia S.A. 17. La Nueva Cerro S.A 18. La vieja bodega SRL 19. Pronaturalia S.A. 20. Queseria Helvetica S.A. 21. SEGLAR S.A.

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
URUGUAY	GRUYERE / GRUYÈRE	1. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche) 2. Granja Brassetti SRL 3. Pronaturalia S.A. 4. SEGLAR S.A. Ausländische Verwender 1. MILKAUT S.A.
URUGUAY	GRUYERITO / GRUYER	1. Bonprole Industrias Lacteas S.A.
URUGUAY	FONTINA	1. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche) 2. Farolur S.A. 3. Pronaturalia S.A. Ausländische Verwender 1. MILKAUT S.A. 2. Sancor Cooperativas Unidas Ltda
URUGUAY	REGGIANITO	1. CLALDY S.A. 2. CONAPROLE (Cooperativa Nacional de Productores de Leche) Ausländische Verwender 1. MILKAUT S.A. 2. Sancor Cooperativas Unidas Ltda

GEBIET	BEGRIFF	FRÜHERE VERWENDER
URUGUAY	GRAPPAMIE L	1. A. López & CIA 2. Bodega Tunin Hnos. S.R.L. 3. CABORIL S.A. 4. CEPAS Uruguay Bebidas y Alimentos S.A. (Ex BACARDI-MARTINI S.A.) 5. Eduardo Bon Perez 6. Gerardo Nabune Sciutti 7. Valdi Fraga Gonzalo Martin (ex JORGE L. VALDI) 8. La vieja bodega SRL 9. LICOGIN SRL 10. MENDOZA SRL 11. NABITUR S.A. 12. NAFIREY S.A. 13. REWILAT S.A. 14. Rodríguez HNOS & CIA LTDA

- (2) Ab Inkrafttreten dieses Abkommens gilt ein Übergangszeitraum von zwölf (12) Monaten, damit sich alle in diesem Anhang aufgeführten früheren Verwender auf die Spezifikationen gemäß Artikel 13.35 Absatz 8 Buchstaben a bis i einstellen können.

LISTEN DER EINZELNEN VERTRAGSPARTEIEN FÜR STAATSEIGENE UNTERNEHMEN
UND UNTERNEHMEN MIT AUSSCHLIEßLICHEN ODER BESONDEREN VORRECHTEN

ARGENTINIEN

- (1) Kapitel 17 gilt nicht für staatseigene Unternehmen oder Unternehmen, denen auf subzentraler Ebene ausschließliche oder besondere Vorrechte gewährt werden.
- (2) Artikel 17.4 gilt weder für die nachfolgend aufgeführten staatseigenen Unternehmen oder Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten noch für Unternehmen, Tochtergesellschaften und verbundene Gesellschaften, die sich in ihrem Eigentum befinden oder von ihnen kontrolliert werden, oder für neue, umstrukturierte oder Nachfolgeunternehmen bzw. -einrichtungen:
 - a) Integración Energética Argentina S.A.;
 - b) Nucleoeléctrica Argentina S.A. und
 - c) Soluciones Satelitales S.A.

BRASILIEN

Kapitel 17 gilt nicht für staatseigene Unternehmen oder Unternehmen, denen auf subzentraler Ebene ausschließliche oder besondere Vorrechte gewährt werden.

PRÄAMBEL

DIE VERTRAGSPARTEIEN —

IN DER GEMEINSAMEN ÜBERZEUGUNG, dass dieses Abkommen vor dem Hintergrund eines beispiellosen Zusammentreffens von Krisen und Herausforderungen unterzeichnet wird,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass

- a) es dringend erforderlich ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die ökologischen Herausforderungen und Krisen zu bewältigen, einschließlich des Klimawandels, des Verlusts an biologischer Vielfalt und der Umweltverschmutzung, die durch die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse eindeutig belegt sind und die durch anhaltende Armut, einschließlich extremer Armut, Ernährungsunsicherheit und Ungleichheit, noch verschärft werden,
- b) die COVID-19-Pandemie zahlreiche Schwachstellen in unseren Gesellschaften aufgezeigt hat, darunter auch die Sorge um die Widerstandsfähigkeit der Versorgungsketten, nicht zuletzt in den nationalen Gesundheitssystemen,
- c) geopolitische Spannungen zu einer stärkeren Überlagerung der wirtschaftlichen Beziehungen und der Widerstandsfähigkeit geführt haben, was zu Störungen der internationalen Handelsströme geführt hat,
- d) die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards zu einer noch schwierigeren Herausforderung wird, da die Lebensmittelversorgungsketten anfällig für Störungen sind und die Ökosysteme durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels beeinträchtigt werden, und

- e) die letzten Jahre, in denen sich Herausforderungen und Krisen gehäuft haben, die Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung zunichtegemacht haben,

EINGEDENK DESSEN, dass es vor diesem Hintergrund von entscheidender Bedeutung ist, das Funktionieren eines offenen, transparenten und regelbasierten internationalen Handels zu gewährleisten,

UNTER BETONUNG, dass unsere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Beschaffung der dafür erforderlichen Mittel dringend beschleunigt werden müssen,

IN DER FESTEN ÜBERZEUGUNG, dass dieses Abkommen zwei Regionen zusammenbringt, die einen entscheidenden Beitrag zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen leisten,

UNTER HERVORHEBUNG, dass

- a) sie Werte teilen, die bei der Bewältigung der Herausforderungen des gegenwärtigen globalen Kontexts gefordert sind, wie zum Beispiel
- i) die Anerkennung der Bedeutung der Inklusivität bei der Bereitstellung von Lösungen, die allen zugutekommen, insbesondere den Beschäftigten, den lokalen und traditionellen Gemeinschaften und den Kleinerzeugern, und bei der Stärkung der Rolle der Frau,
 - ii) die Bejahung des Multilateralismus und die Ablehnung unnötiger Handelshemmnisse,
 - iii) die Achtung des Völkerrechts, und
 - iv) der Schutz und die Bewahrung der Umwelt,

- b) sie eine zentrale Rolle in der Struktur der globalen Lieferketten in verschiedenen Sektoren und auf verschiedenen technologischen Ebenen, u. a. bei der Lebensmittelerzeugung, spielen,
- c) sie sich für eine nachhaltige Entwicklung in ihren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimensionen einsetzen, die integriert, unteilbar, voneinander abhängig und sich gegenseitig verstärkend sind, wobei sie die große Vielfalt der Produktionssysteme anerkennen, da es kein einheitliches Entwicklungsmodell für alle gibt,
- d) sie anerkennen, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich extremer Armut, die größte Herausforderung für die Welt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung darstellt,
- e) sie anerkennen, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zum Schutz, zur Erhaltung, zur nachhaltigen Nutzung sowie zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Wiederherstellung aller Ökosysteme entsprechend ihren nationalen Möglichkeiten und Gegebenheiten zu intensivieren, und sie auch anerkennen, wie wichtig es ist, die Mobilisierung von Ressourcen zur Unterstützung dieser Anstrengungen zu verstärken,
- f) sie auch die wesentliche Rolle der Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene anerkennen, um gemeinsame Herausforderungen im Bereich der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung wirksam anzugehen, und sich verpflichten, die Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Handels- und Investitionstätigkeiten zu verstärken, um unnötige Störungen zu vermeiden und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, und sie ferner darauf hinweisen, dass die Agenda 2030 sowie die Ziele und Vorgaben für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Mittel zur Umsetzung, universell, unteilbar und miteinander verknüpft sind, und

g) sie in Bezug auf den Klimawandel insbesondere

- i) in Anbetracht ihrer Führungsrolle ihre feste Zusage bekräftigen, zur Erreichung des Ziels des UNFCCC den Klimawandel zu bekämpfen, indem sie die vollständige und wirksame Umsetzung des Übereinkommens von Paris verstärken und seinen Zweck und seine langfristigen Ziele verwirklichen, einschließlich seines Temperaturziels, seines Ziels, die Fähigkeit zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu verbessern, und seines Ziels, die Finanzströme mit den beiden vorgenannten Zielen in Einklang zu bringen, unter Berücksichtigung der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Möglichkeiten im Lichte der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, bestrebt sind, die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaveränderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, und sie auch anerkennen, dass die Auswirkungen des Klimawandels weltweit zu spüren sind, insbesondere bei den Ärmsten und Schwächsten, und
- ii) sie anerkennen, dass die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und die Beendigung des Hungers grundsätzlich Vorrang haben und dass die Systeme der Nahrungsmittelerzeugung gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders anfällig sind,

IN DER ERKENNTNIS, dass zur Bewältigung der oben genannten Krisen und Herausforderungen ein regelbasiertes, nichtdiskriminierendes, faires, offenes, inklusives, gerechtes und transparentes multilaterales Handelssystem, in dessen Mittelpunkt die WTO steht und das mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung im Einklang steht, unerlässlich ist,

IN ERNEUERUNG ihrer Verpflichtung, gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, indem Protektionismus und marktverzerrende Praktiken verhindert werden, um ein günstiges Handels- und Investitionsumfeld für alle zu fördern,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Verpflichtung zur uneingeschränkten Einhaltung der WTO-Regeln und zur Verhinderung einer willkürlichen oder nicht zu rechtfertigenden Diskriminierung oder einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels,

IN DER ERKENNTNIS, dass die oben genannten Herausforderungen in einen neuen Kontext für die Formulierung öffentlicher Maßnahmen zur Schaffung einer besseren Zukunft fallen,

UNTER HINWEIS AUF Artikel 18.1 Absatz 5 dieses Abkommens und IN ANERKENNUNG des unterschiedlichen Entwicklungsstands, in dem Einvernehmen, dass diesem Anhang ein kooperativer Ansatz zugrunde liegt, der auf gemeinsamen Werten und Interessen basiert,

ENTSCHLOSSEN zusammenzuarbeiten, damit durch ihre Handelsbeziehungen die nachhaltige Entwicklung gefördert wird,

UNTER HINWEIS auf die Bedeutung des Handels für die Verbesserung des Lebensstandards und die Förderung des Beschäftigungswachstums bei gleichzeitiger Ermöglichung der optimalen Nutzung der Hilfsquellen der Welt im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung,

IN DEM BEWUSSTSEIN, in dem Bestreben zu handeln, den Schutz und die Erhaltung der Umwelt und gleichzeitig die Steigerung der dafür erforderlichen Mittel zu erreichen, und zwar in einer Weise, die mit den ihrem jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklungsstand entsprechenden Bedürfnissen und Anliegen vereinbar ist,

UNTER BETONUNG der Notwendigkeit, den besonderen Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer Rechnung zu tragen, um den Marktzugang und die Vorteile aus diesem Abkommen zu gewährleisten,

IN ANBETRACHT der vorgenannten Herausforderungen

EINIGEN SICH AUF diesen Anhang.

TEIL A

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

A.1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen die in Kapitel 18 eingegangenen Verpflichtungen. Sie sind der Ansicht, dass sie in einer einzigartigen Position sind, um bei der Integration von Handel und nachhaltiger Entwicklung mit gutem Beispiel voranzugehen, und dass dies in kooperativer Weise erfolgen sollte.
- (2) In Anerkennung des Rechts jeder Vertragspartei, ihre Strategien und Prioritäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung festzulegen, die mit den jeweiligen Verpflichtungen der Vertragspartei aus den internationalen Übereinkünften, denen sie beigetreten ist, im Einklang stehen sollten, ist jede Vertragspartei bestrebt, ihre einschlägigen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Strategien so zu verbessern, dass sie ein hohes und wirksames Niveau des Umwelt- und Arbeitsschutzes im Einklang mit Artikel 18.2 Absatz 2 gewährleisten. Dies steht im Einklang mit dem in Artikel 18.1 formulierten allgemeinen Ziel, dieses Abkommen in einer Weise umzusetzen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Darüber hinaus erinnern die Vertragsparteien an ihr Einverständnis in Artikel 18.2 Absatz 3, wonach eine Vertragspartei das nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt oder Arbeit gewährte Schutzniveau nicht in der Absicht aufweichen sollte, Handel oder Investitionen zu fördern. Die Vertragsparteien erinnern daran, dass gemäß Artikel 18.2 Absatz 5 eine Vertragspartei die wirksame Durchsetzung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt oder Arbeit nicht durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen unterlaufen darf. In diesem Zusammenhang erkennen die Vertragsparteien an, wie wichtig es ist, geeignete Mittel für diese Durchsetzung bereitzustellen. Darüber hinaus darf eine Vertragspartei gemäß Artikel 18.2 Absatz 6 ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt und Arbeit nicht in einer Weise anwenden, die eine verschleierte Beschränkung des Handels oder eine ungerechtfertigte oder willkürliche Diskriminierung darstellen würde.

- (3) Die Vertragsparteien erinnern daran, dass gemäß Grundsatz 11 der im Jahr 1992 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung angenommenen Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung (im Folgenden „Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992“) Normen, Verwaltungsziele und Prioritäten im Bereich der Umwelt die Umwelt- und Entwicklungsbedingungen widerspiegeln sollten, auf die sie sich beziehen. Unter Hinweis auf Artikel 18.1 Absatz 1 und Artikel 18.1 Absatz 5 des vorliegenden Abkommens erkennen die Vertragsparteien auch die Unterschiede in ihrem Entwicklungsstand und ihren nationalen Gegebenheiten an und streben gleichzeitig die Einbeziehung der nachhaltigen Entwicklung in ihre Handels- und Investitionsbeziehungen an. Sie erkennen an, dass zu diesen Unterschieden auch die Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer gehören.
- (4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich auf den Handel auswirkende Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit voll und ganz mit ihren Verpflichtungen aus den WTO-Übereinkommen im Einklang stehen müssen. Die Vertragsparteien erinnern daran, dass im Einklang mit dem TBT-Übereinkommen Maßnahmen, die technische Vorschriften zur Beschränkung des Handels im Rahmen des genannten Abkommens darstellen, unter anderem i) auf wissenschaftlichen und technischen Informationen beruhen sollten, ii) nicht handelsbeschränkender als notwendig sein sollten, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen, wobei die Gefahren, die entstünden, wenn dieses Ziel nicht erreicht würde, berücksichtigt werden; und iii) auf einschlägigen internationalen Normen beruhen sollten. Die Vertragsparteien erinnern ferner daran, dass gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die unter das SPS-Übereinkommen fallen, nach diesem Abkommen unter anderem i) sich auf das für den Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendige Maß beschränken sollten, ii) auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhen sollten, iii) sich auf einschlägige internationale Normen, Leitlinien oder Empfehlungen stützen sollten, sofern im SPS-Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, iv) nicht ohne hinreichenden wissenschaftlichen Nachweis beibehalten werden sollten, sofern im SPS-Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, und v) nicht so angewandt werden sollten, dass sie zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen.

- (5) In Artikel 22.6 heben die Vertragsparteien die zentrale Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft bei der wirksamen Umsetzung dieses Abkommens hervor und beabsichtigen die Einrichtung Interner Beratungsgruppen im Einklang mit den innerstaatlichen Mechanismen und Rechtsvorschriften der Vertragsparteien unter umfassender Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure.
- (6) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Förderung des internationalen Handels in einer Weise, die zu einer nachhaltigen Entwicklung gemäß Artikel 18.1 Absatz 3 beiträgt, Maßnahmen in folgenden Kategorien umfasst:
- a) multilaterale Regelungen,
 - b) biregionale Handels- und Investitionsbeziehungen,
 - c) nationale und regionale handelsbezogene Strategien und Maßnahmen und
 - d) Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau.

Darüber hinaus kommen die Vertragsparteien überein, dass sie nach Inkrafttreten dieses Abkommens weitere Gespräche führen und eine Reihe von Maßnahmen und Aktivitäten zwecks Förderung der Kooperation einführen werden, um eine wirksame Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach Kapitel 18 und diesem Anhang zu gewährleisten.

A.2. Multilaterale Regelungen: Zusammenarbeit zur Unterstützung multilateraler Regeln für nachhaltige Entwicklung

- (7) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass dieses Abkommen eine privilegierte Plattform für Konsultationen und Zusammenarbeit in Bezug auf handelsbezogene Aspekte multilateraler Arbeits- und Umweltnormen und -ziele nach Artikel 18.1 Absatz 4 Buchstabe a und nach Artikel 18.4 Absatz 8, Artikel 18.5 Absatz 5 und Artikel 18.6 Absatz 3 im Einklang mit einem kooperativen Ansatz nach Artikel 18.1 Absatz 5 bietet, die den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, geografischen Besonderheiten, Möglichkeiten, Bedürfnissen und Entwicklungsniveaus der Vertragsparteien gebührend Rechnung trägt und die in Artikel 18.1 Absatz 4 Buchstabe c genannten nationalen Strategien und Prioritäten der Vertragsparteien berücksichtigt.
- (8) Die Vertragsparteien stellen fest, dass dem Zweck, den Zielen und den Grundsätzen der Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro angenommen wurde, und der in Artikel 18.1 Absatz 2 des vorliegenden Abkommens genannten Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992 in vollem Umfang Rechnung getragen werden muss. Darüber hinaus bekräftigen die Vertragsparteien, dass die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und die Beendigung des Hungers grundsätzlich Vorrang haben und dass die Systeme der Nahrungsmittelerzeugung gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders anfällig sind, wie im Übereinkommen von Paris betont.
- (9) Sie erinnern daran, dass gemäß Grundsatz 12 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992

„handelspolitische Maßnahmen zu Umweltzwecken weder ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels sein sollten. Einseitige, über die rechtliche Zuständigkeit des Einfuhrlandes hinausgehende Maßnahmen zur Lösung von Umweltproblemen sollten vermieden werden. Umweltmaßnahmen zur Bewältigung grenzübergreifender oder globaler Umweltprobleme sollten so weit wie möglich auf einem internationalen Konsens beruhen.“

- (10) Sie erinnern ferner daran, dass die Staaten gemäß Grundsatz 2 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992 gemäß der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik zu nutzen, sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird.
- (11) In Anbetracht dessen bekräftigen die Vertragsparteien ihre Zusage, den in Artikel 18.14 genannten Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ unbeschadet anderer im Rahmen dieses Abkommens eingerichteter Mechanismen unter anderem mit der Aufgabe zu betrauen, die wirksame Umsetzung des Kapitels 18 zu erleichtern, zu erörtern und zu überwachen und darauf hinzuarbeiten, Handelshemmnisse in den unter sein Mandat fallenden Bereichen zu verhindern. Die Konsultation und Zusammenarbeit im Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ umfasst unter anderem den Meinungsaustausch über die Umsetzung der nachstehend aufgeführten Instrumente und damit zusammenhängenden Prozesse, sofern die Vertragsparteien diesen beigetreten sind:
- a) die Agenda 2030 und die Ziele für nachhaltige Entwicklung,
 - b) das VN-Klimarahmenübereinkommen (UNFCCC) und das in diesem Rahmen geschlossene Übereinkommen von Paris,
 - c) das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, seine Protokolle und der am 19. Dezember 2022 im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Montreal beschlossene Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal,
 - d) das am 16. September 1987 in Montreal unterzeichnete Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und die Kigali-Änderung dieses Protokolls vom 15. Oktober 2016,

- e) das am 17. Juni 1994 in Paris unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung,
- f) das am 22. März 1989 in Basel unterzeichnete Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, das am 10. September 1998 unterzeichnete Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, das am 22. Mai 2001 in Stockholm unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe und das am 10. Oktober 2013 in Kumamoto unterzeichnete Übereinkommen von Minamata über Quecksilber,
- g) das am 23. Juni 1979 in Bonn unterzeichnete Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten,
- h) das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES),
- i) das am 2. Februar 1971 in Ramsar unterzeichnete Übereinkommen über Feuchtgebiete,
- j) die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, die am 13. September 2007 von der Generalversammlung angenommen wurde, und
- k) die IAO-Übereinkommen und -Protokolle.

(12) In Bezug auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung der folgenden Elemente für seine wirksame Umsetzung an:

- a) die ausgewogene Umsetzung der drei Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt – Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile,

- b) die Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal,
 - c) die Umsetzung, Überarbeitung oder Aktualisierung und Kommunikation der nationalen Strategien und Aktionspläne zur biologischen Vielfalt, einschließlich der nationalen Ziele, gemäß Artikel 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und
 - d) die Bereitstellung angemessener Mittel für die Umsetzung, einschließlich finanzieller Mittel, des Zugangs zu und des Transfers von Technologie, der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Verteilung der Vorteile der Biotechnologie unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen, denen die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten gegenüberstehen, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.
- (13) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr uneingeschränktes Bekenntnis zum UNFCCC und zur wirksamen Umsetzung des Übereinkommens von Paris und kommen überein, Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Ziele und Zielvorgaben zu ergreifen und zu verstärken, unter anderem durch Berücksichtigung der weltweiten Bestandsaufnahmen des Übereinkommens von Paris sowie von Minderung, Anpassung und Mitteln zur Durchführung und Unterstützung sowie im Lichte der Gerechtigkeit und der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Vertragsparteien erinnern an und bekräftigen alle ihre jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen des multilateralen Klimaschutzsystems, unter anderem:
- a) in Bezug auf national festgelegte Beiträge und Minderungsmaßnahmen: dass sie aufeinanderfolgende national festgelegte Beiträge erarbeiten, übermitteln und beibehalten sowie innerstaatliche Minderungsmaßnahmen ergreifen werden, um die Ziele dieser Beiträge zu verwirklichen, dass die aufeinanderfolgenden national festgelegten Beiträge im Laufe der Zeit eine Steigerung darstellen und ihre größtmögliche Ambition unter Berücksichtigung der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Möglichkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ausdrücken,

- b) in Bezug auf die Anpassung: dass sie sich mit Prozessen zur Planung der Anpassung und der Durchführung von Maßnahmen, einschließlich der Ausarbeitung oder Verbesserung einschlägiger Pläne, Strategien oder Beiträge, befassen, und
 - c) in Bezug auf Finanzströme und Mittel zur Durchführung: dass sie Maßnahmen ergreifen, um die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen, dass sie die Entwicklungsländer, die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris sind, bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen unterstützen, unter anderem durch finanzielle Mittel, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau, in Übereinstimmung mit den Artikeln 9, 10 und 11 des Übereinkommens von Paris, wobei anerkannt wird, dass eine verstärkte Unterstützung ihnen die Möglichkeit eröffnen wird, sich für ihre Maßnahmen höhere Ambitionen zu setzen.
- (14) Die Vertragsparteien kommen überein, sowohl bei den Verhandlungen innerhalb der Regelung als auch bei ihrer Umsetzung aktiv zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Klimaschutzmaßnahmen zu fördern.
- (15) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre einschlägigen internationalen Verpflichtungen und führt im Einklang mit ihren jeweiligen internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Maßnahmen durch, um eine weitere Entwaldung zu verhindern und die Anstrengungen zur Stabilisierung oder Vergrößerung der Waldfläche ab 2030 zu verstärken. In diesem Zusammenhang sollten die Vertragsparteien das in ihrem Umweltrecht garantierte Schutzniveau nicht schwächen.
- (16) Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass ihre Strategien den sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Entwicklungsländer und ihrem Beitrag zur weltweiten Ernährungssicherheit Rechnung tragen müssen.
- (17) Die Vertragsparteien betonen ferner, dass zur Erreichung dieser Ziele mehr Unterstützung und Investitionen erforderlich sind, unter anderem durch finanzielle Mittel, Technologietransfer, Kapazitätsaufbau und andere in diesem Abkommen vorgesehene Mechanismen.

- (18) Die Vertragsparteien werden ihre Anstrengungen verstärken, um den Anteil erneuerbarer Energien am globalen Energiemix deutlich zu erhöhen, und die Zusammenarbeit intensivieren, um den Zugang zu Forschung und Technologie im Bereich der sauberen Energie, einschließlich erneuerbarer Energien, Energieeffizienz und fortschrittlicher und sauberer Technologien für fossile Brennstoffe, zu erleichtern und Investitionen in Energieinfrastruktur und Technologien für saubere Energie zu fördern.
- (19) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, den Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Bezug auf die Umsetzung des auf der 12. WTO-Ministerkonferenz am 17. Juni 2022 angenommenen Übereinkommens der WTO über Fischereisubventionen, sobald es in Kraft getreten ist, zu nutzen.
- (20) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ einen privilegierten Raum für Konsultationen und Zusammenarbeit bietet, betonen jedoch, dass das vorliegende Abkommen Art und Umfang der Verpflichtungen, die im Rahmen der einschlägigen internationalen Übereinkommen, auf die in Kapitel 18 des vorliegenden Abkommens verwiesen wird, eingegangen wurden, sowie die im Rahmen dieser Übereinkommen vereinbarten Verfahren für die Umsetzung in keiner Weise berührt. Die Ausgestaltung und Funktionsweise dieser Übereinkommen, insbesondere die Art der darin eingegangenen Verpflichtungen sowie die Verfahren zu ihrer Einhaltung, sofern vorhanden, spiegeln die im Rahmen dieser Übereinkommen erzielten Gleichgewichte wider, die durch die Bezugnahme auf diese Verpflichtungen im vorliegenden Abkommen in keiner Weise geändert oder beeinflusst werden.

A.3. Biregionale Handels- und Investitionsbeziehungen: Nutzung des Potenzials dieses Abkommens, um eine echte nachhaltige Entwicklung voranzubringen, die allen zugutekommt

- (21) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Einbeziehung der nachhaltigen Entwicklung in ihre Handels- und Investitionsbeziehungen gemäß Artikel 18.1 Absatz 1 unter anderem konkrete wirtschaftliche Vorteile für die Hersteller von Waren und die Erbringer von Dienstleistungen bringen muss, die Nachhaltigkeit in ihre Tätigkeiten einbinden, vor allem für besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kleinerzeuger, indigene Völker und lokale Gemeinschaften.
- (22) Die unter Nummer 21 des vorliegenden Anhangs genannten Vorteile können unter anderem durch Initiativen erreicht werden, die den Handel mit Erzeugnissen fördern, welche nachhaltig und im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien gewonnen oder hergestellt wurden, sowie durch Projekte zur Förderung interregionaler Lieferketten, um den positiven Beitrag des Handels zu einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und einer klimaresistenten Entwicklung zu unterstützen und die Fähigkeit zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels in einer Weise zu verbessern, die die Nahrungsmittelerzeugung nicht gefährdet, wie in Artikel 18.6 Absatz 2 Buchstabe b dargelegt.
- (23) Die Vertragsparteien setzen sich für den Schutz der Arbeitnehmerrechte ein und erkennen die Rolle der IAO als wichtige multilaterale Organisation in diesem Bereich an.
- (24) Unter Hinweis auf Artikel 18.4 Absatz 4 des vorliegenden Abkommens unternimmt jede Vertragspartei kontinuierliche und nachhaltige Anstrengungen zur Ratifizierung der grundlegenden IAO-Übereinkommen, -Protokolle und sonstigen einschlägigen IAO-Übereinkommen, denen sie noch nicht beigetreten ist und die von der IAO als aktuell eingestuft werden, wobei das Hoheitsrecht einer Vertragspartei, zusätzliche internationale Verpflichtungen einzugehen, geachtet wird. Gemäß Artikel 18.4 Absatz 3 des vorliegenden Abkommens achtet, fördert und führt jede Vertragspartei die international anerkannten Kernarbeitsnormen, wie sie in den grundlegenden IAO-Übereinkommen festgelegt sind, wirksam durch.

- (25) Bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen beabsichtigen die Vertragsparteien, einen besonderen Schwerpunkt auf die Beseitigung der Kinderarbeit sowie auf die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen zu legen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Verpflichtung zur wirksamen Umsetzung bedeutet, dass jede Vertragspartei einschlägige Gesetze und sonstigen Vorschriften erlässt und ihre Hoheitsgewalt und Kontrolle ausübt, indem sie ein System einrichtet, das die Einhaltung der Anforderungen der international anerkannten Kernarbeitsnormen der grundlegenden IAO-Übereinkommen gewährleistet.
- (26) Darüber hinaus heben die Vertragsparteien im Einklang mit der Verpflichtung zur Förderung menschenwürdiger Arbeit in Artikel 18.4 Absatz 8 des vorliegenden Abkommens und der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung den Grundsatz des sozialen Dialogs hervor, der ein Leitprinzip der IAO ist, und sind sich darüber im Klaren, dass die Ratifizierung grundlegender und anderer einschlägiger IAO-Übereinkommen in einer Weise erfolgen sollte, die mit diesem Grundsatz im Einklang steht.

Umsetzung des vorliegenden Abkommens zum Nutzen von Herstellern nachhaltiger Waren

- (27) In Anerkennung der grundlegenden Rolle, die Millionen von Einwohnern stadtferner Regionen wie Wäldern, natürlichem Weideland, Feuchtgebieten und anderen natürlichen Ökosystemen bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung spielen, werden die Vertragsparteien zusammenarbeiten, um die Möglichkeiten des Marktzugangs für Erzeugnisse zu verbessern, die auf nachhaltige Weise und im Einklang mit den Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei von Kleinerzeugern, Genossenschaften, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften gewonnen wurden, und Mechanismen zu entwickeln, um diese Bevölkerungsgruppen dabei zu unterstützen, nachhaltige Einkommensquellen zu erschließen und langfristig zu sichern, wobei die kollektiven Landnutzungsrechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften im Einklang mit dem Recht und den einschlägigen internationalen Verpflichtungen jeder Vertragspartei zu achten sind.

- (28) Die Vertragsparteien kommen überein, spezifische Maßnahmen und Initiativen zur Erreichung dieses Ziels im Rahmen des Unterausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ oder gegebenenfalls eines anderen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremiums zu erörtern. Solche Maßnahmen und Initiativen umfassen unter anderem die Ermittlung von Möglichkeiten des Marktzugangs, die erforderlich sind, um die Ausfuhr von nachhaltig gewonnenen oder hergestellten Erzeugnissen zu fördern, sowie Maßnahmen und Initiativen zur Beschleunigung und Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien.

Förderung nachhaltiger interregionaler Wertschöpfungsketten für die Energiewende

- (29) Nach Artikel 18.6 Absatz 2 Buchstabe b bemühen sich die Vertragsparteien, das erhebliche Potenzial interregionaler Partnerschaften bei Projekten zur Energiewende zu nutzen, da sie sich in Bezug auf Inputs, Fachwissen und Technologien, die zur Entwicklung von Lösungen in Bereichen wie der nachhaltigen Mobilität und anderen von den Vertragsparteien ermittelten Bereichen erforderlich sind, in vielerlei Hinsicht ergänzen.
- (30) In diesem Sinne erkennen die Vertragsparteien an, dass der Aufbau verantwortungsvoller, nachhaltiger, transparenter, unbehinderter und widerstandsfähiger interregionaler Wertschöpfungsketten ein zentraler Aspekt für die Verwirklichung der Ziele im Zusammenhang mit einer fairen und gerechten Energiewende ist, die zur sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung beider Regionen beiträgt. Durch eine wirksame und ausgewogene Beteiligung an diesen Ketten werden beide Regionen besser in der Lage sein, ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt zu erhalten, ein hohes Beschäftigungsniveau durch die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze aufrechtzuerhalten, ihre Produktions- und Innovationskapazitäten zu stärken, die bestehende industrielle Basis zu verbessern und ihren Wandel zu unterstützen.

(31) Im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Förderung von Synergien zwischen dem technologischen Entwicklungsstand und den natürlichen Ressourcen im MERCOSUR und in der Europäischen Union werden die Vertragsparteien bei der Entwicklung von Initiativen zur Förderung nachhaltiger und widerstandsfähiger interregionaler Wertschöpfungsketten zusammenarbeiten. Solche Wertschöpfungsketten sollten Investitionen und die industrielle Entwicklung in rohstoff erzeugenden Ländern begünstigen, um die lokale Wertschöpfung zu steigern und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern. Die Vertragsparteien räumen unter anderem der gemeinsamen Entwicklung nachhaltiger interregionaler Märkte und Wertschöpfungsketten in strategischen Sektoren im Einklang mit den jeweiligen einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei Vorrang ein. Zu diesen Sektoren können gehören:

- a) verantwortungsvoller Bergbau, Aufbereitung und Umwandlung von Metallen und Mineralien, die für die Energiewende von entscheidender Bedeutung sind,
- b) Energiequellen, die eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielen, darunter Flüssigerdgas und erneuerbare Energien; dies gilt vor allem für die emissionsarme Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen sowie für die Industriesektoren, in denen die Verringerung der Treibhausgasemissionen eine besondere Herausforderung darstellt,
- c) nachhaltige Mobilität und damit verbundene Wertschöpfungsketten, einschließlich Lithium-Ionen-Batterien, Batterierecycling, Ladeinfrastruktur, Elektromobilität und industrielle Produktion von Elektrofahrzeugen,
- d) nachhaltige Biokraftstoffe, einschließlich Ethanol und Biodiesel, nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF) und erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs,
- e) Wasserstoff und seine Derivate, um einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu leisten.

- (32) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die Verwirklichung der unter Nummer 31 genannten Ziele politische Instrumente umgesetzt werden müssen, um die Entwicklung von Fähigkeiten, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu beschleunigen, damit sie sich wirksam an den Wertschöpfungsketten beteiligen können, die sich auf strategische verarbeitende Industrien für die Energiewende konzentrieren, welche umfangreiche Investitionen, modernste Technologie und spezialisierte Arbeitskräfte erfordern, ebenso wie spezifische Maßnahmen zur Förderung der Einbeziehung von Frauen. In diesem Sinne können die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten unter Berücksichtigung der Asymmetrien zwischen den beiden Regionen und unbeschadet der Rechte der Europäischen Union Fördermaßnahmen beschließen, die auf die Entwicklung und das Wachstum strategischer verarbeitender Industrien für einen nachhaltigen Übergang im Einklang mit der Agenda 2030 und ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind. Diese Maßnahmen müssen mit dem vorliegenden Abkommen und den WTO-Übereinkommen im Einklang stehen.
- (33) Darüber hinaus werden die Vertragsparteien in den genannten Sektoren zusammenarbeiten, unter anderem in folgenden Bereichen:
- a) Erleichterung und Förderung von Investitionen, die die lokale Wertschöpfung in den Produktionsketten rohstoff erzeugender Länder fördern,
 - b) technische und sonstige Unterstützung für Projekte, die zur Schaffung interregionaler Wertschöpfungsketten und zur Entwicklung von Technologie und Wissen beitragen und den Aufbau von Kapazitäten in den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten ermöglichen.
- (34) Schließlich verpflichten sich die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit bei der Förderung interregionaler Wertschöpfungsketten in Bereichen, die einen indirekten Beitrag zur Energiewende leisten, wie die Produktion von Waren und Dienstleistungen für die Gesundheitsversorgung, die Entwicklung der digitalen Wirtschaft, einschließlich wissensbasierter Dienstleistungen, sowie die nachhaltige Lebensmittelerzeugung.

A.4. Nationale oder regionale handelsbezogene Strategien und Maßnahmen:

Anerkennung der Vielfalt wirksamer Ansätze zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung

- (35) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre im Rahmen dieses Abkommens und der in Kapitel 18 genannten einschlägigen internationalen Regelungen eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Erhaltung, den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und anderen terrestrischen Ökosystemen sowie die nachhaltige Landnutzung im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften. Sie bekräftigen ferner ihre Entschlossenheit, den Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, in denen der Holzeinschlag im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Erntelandes erfolgt, zu fördern und den illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel zu bekämpfen.
- (36) Die Vertragsparteien erkennen außerdem die Rolle des traditionellen und indigenen Wissens sowie die Rolle lokaler Akteure als wichtige Mitgestalter bei der nachhaltigen Landnutzung und dem Schutz, der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Wälder und der biologischen Vielfalt an. Sie erinnern daran, wie wichtig es ist, indigene Völker und lokale Gemeinschaften bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder zu unterstützen, und erkennen an, dass Maßnahmen zur Eindämmung der Entwaldung den sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen und Rechten lokaler Gemeinschaften im Einklang mit den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei und ihren einschlägigen internationalen Verpflichtungen Rechnung tragen müssen.
- (37) Die Vertragsparteien sind entschlossen, die Bemühungen zur Beendigung illegaler Bedrohungen der Natur und der Umwelt, einschließlich des illegalen Holzeinschlags und Brandrodens, des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, des illegalen Bergbaus und anderer schädlicher Tätigkeiten wie der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und des illegalen Handels mit Abfällen, die die Umwelt bedrohen, zu bekräftigen und zu verstärken.

- (38) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, die Erhaltung, Wiederherstellung, nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung aller Arten von Ökosystemen zu stärken und den sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen der biologischen Vielfalt für die Menschen, insbesondere für diejenigen, die sich in einer prekären Lage befinden und die am stärksten von der biologischen Vielfalt abhängig sind, zu verbessern, unter anderem durch nachhaltige, auf biologischer Vielfalt beruhende Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, die die biologische Vielfalt fördern. Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten, um nachhaltige Verbrauchs- und Produktionsmuster zu fördern, um die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt schrittweise zu verringern und die positiven Auswirkungen zu verstärken. Sie bringen ferner ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen und aus digitalen Sequenzinformationen über genetische Ressourcen ergebenden Vorteile im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der jeweiligen Vertragspartei zu gewährleisten.
- (39) Um das Potenzial des Handels zum Nutzen der Ökosysteme zu erschließen, erstellen die Vertragsparteien innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste von Erzeugnissen aus den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, die zur Erhaltung, Wiederherstellung, nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung von Wäldern und empfindlichen Ökosystemen beitragen. Für die in dieser Liste aufgeführten Erzeugnisse, die regelmäßig alle drei (3) Jahre überprüft wird, sollte die Europäische Union einen präferenziellen oder zusätzlichen Marktzugang oder andere Anreize zur Förderung ihres Handels gewähren, z. B. technische Unterstützung oder Kapazitätsaufbau.
- (40) Darüber hinaus sollten die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung des Handels mit Waren einführen, die zu günstigen sozialen Bedingungen und umweltverträglichen Verfahren beitragen, wie Waren und Dienstleistungen, die zu einer ressourceneffizienten, CO₂-armen Wirtschaft beitragen, oder Waren, die Gegenstand von Nachhaltigkeitssicherungssystemen und -mechanismen sind. Diese Maßnahmen, die von den Vertragsparteien regelmäßig alle drei (3) Jahre überprüft werden, können gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs, technische Unterstützung, Kapazitätsaufbau und Handelserleichterungen umfassen.

- (41) Die Verpflichtung der Vertragsparteien zu einer verstärkten Zusammenarbeit und zu einem besseren Verständnis ihrer jeweiligen handelsbezogenen Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Arbeit und Umwelt gemäß Artikel 18.1 Absatz 4 Buchstabe c setzt unter anderem das Bewusstsein voraus, dass die Strategien, Maßnahmen und Lösungen zur Bewältigung der Herausforderung der nachhaltigen Entwicklung in den einzelnen Ländern und Regionen unterschiedlich sein können.

A.5. Handel und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau

- (42) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine inklusive Handelspolitik dazu beiträgt, die wirtschaftliche Stellung der Frau zu stärken. Die Vertragsparteien erkennen an, dass Frauen durch ihre Teilnahme an wirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich des internationalen Handels einen bedeutenden Beitrag zum Wirtschaftswachstum leisten. Dementsprechend beabsichtigen die Vertragsparteien, die Bestimmungen dieses Abkommens in einer Weise durchzuführen, die die Chancengleichheit und Gleichstellung der Geschlechter fördert und diese Perspektive in die Handels- und Investitionspolitik einbezieht.
- (43) Jede Vertragspartei ist bestrebt sicherzustellen, dass ihre einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern gewährleisten und fördern. Jede Vertragspartei ist bestrebt, diese Rechtsvorschriften und Strategien zu verbessern, unbeschadet des Rechts jeder Vertragspartei, ihren eigenen Geltungsbereich und ihr eigenes Schutzniveau für die Chancengleichheit von Frauen und Männern festzulegen. Diese Rechtsvorschriften und Strategien müssen mit den Verpflichtungen der jeweiligen Vertragspartei aus einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des von der VN-Generalversammlung am 18. Dezember 1979 verabschiedeten Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die von jeder Vertragspartei wirksam umzusetzen sind, in Einklang stehen.

- (44) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Veränderungen in den Handelsströmen unterschiedliche Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten und die Erwerbsbeteiligung von Männern und Frauen, auf ihr Einkommen und ihr Wohlergehen haben können. Unter Berücksichtigung der am 21. Juni 2019 in Genf angenommenen Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit erkennen die Vertragsparteien auch an, wie wichtig eine gerechte Aufteilung der Pflichten von Familienangehörigen und Investitionen in Pflege und Betreuung sind, damit Frauen, insbesondere in prekären Situationen, handelsbezogene wirtschaftliche Möglichkeiten und unternehmerische Tätigkeiten nutzen können.
- (45) Die Vertragsparteien beabsichtigen zusammenzuarbeiten, um ihre Kooperation bei den in diesem Abschnitt behandelten handelsbezogenen Aspekten zu stärken. Die Kooperationsmaßnahmen werden mit dem Ziel durchgeführt, die Möglichkeiten und Bedingungen für Arbeitnehmerinnen, Geschäftsfrauen und Unternehmerinnen zu verbessern, damit sie Zugang zur Teilhabe, Führungsrolle und Bildung in Bereichen erhalten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und umfassen Anstrengungen zur Unterstützung sektorspezifischer Maßnahmen, die die Eingliederung von Frauen in dynamische und produktivere Sektoren ermöglichen, unter anderem durch die Förderung ausländischer Direktinvestitionen, die die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen auf dem Arbeitsmarkt erweitern, insbesondere in Sektoren, die von Männern dominiert werden. Diese Zusammenarbeit kann unter anderem den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit der Datenerhebung umfassen, die es ermöglicht, handelspolitische Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für Frauen im internationalen Handel zu ermitteln, zu gestalten, umzusetzen und zu überprüfen.

TEIL B

ZUSAMMENARBEIT

B.1. Beitrag zur Verringerung von Ungleichheit in und zwischen Ländern

- (46) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit, um zu gewährleisten, dass die schrittweise Errichtung der Freihandelszone MERCOSUR-EU nicht nur zur Steigerung des Einkommens und des Wohlstands insgesamt, sondern auch zur Verringerung von Ungleichheit im Einklang mit dem Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 10 beiträgt. Gleichzeitig erinnern die Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Förderung des Übergangs zu emissionsarmen und klimaresistenten Volkswirtschaften an ihre jeweiligen Zusagen, auf einen gerechten Übergang hinzuarbeiten und die hierfür erforderlichen Mittel bereitzustellen und zu mobilisieren.

B.2. Förderung der Ziele des Kapitels 18 über Handel und nachhaltige Entwicklung

- (47) Für die Verwirklichung der Ziele des Kapitels 18 dieses Abkommens heben die Vertragsparteien die Bedeutung der interregionalen Zusammenarbeit unter anderem in folgenden Bereichen hervor:
- a) Umsetzung multilateraler Verpflichtungen in den Bereichen Klimawandel, biologische Vielfalt und Umwelt sowie der IAO-Arbeitsnormen,
 - b) Unterstützung der Rolle der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung,
 - c) Verbesserung der Rückverfolgbarkeit in Wertschöpfungsketten,

- d) Erschließung des Potenzials einer nachhaltigen und inklusiven Bioökonomie, einschließlich biodiversitätsbasierter Produkte und Dienstleistungen, die die biologische Vielfalt fördern,
 - e) Verwendung transparenter, vergleichbarer, messbarer, inklusiver, wissenschaftlich fundierter und kontextspezifischer Kriterien und Methoden zur Bewertung der Nachhaltigkeit der Bioökonomie in allen Wertschöpfungsketten,
 - f) nachhaltige Biokraftstoffe, einschließlich Ethanol und Biodiesel, nachhaltiger Flugkraftstoff (SAF) und erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und
 - g) Produktion von nachhaltig erzeugten Waren und Dienstleistungen und Erleichterung des Handels damit, einschließlich CO₂-armer Waren.
- (48) Die Vertragsparteien sprechen sich dafür aus, Finanzmittel aus den Industrienationen für die Entwicklungsländer sowie aus anderen Quellen für den Schutz, die Erhaltung, die nachhaltige Nutzung und die Wiederherstellung aller Ökosysteme entsprechend den nationalen Gegebenheiten und Strategien aufzustocken. Sie erkennen ferner an, wie wichtig es für die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten ist, dass die Europäische Union die nationalen politischen Strategien und internationalen Verpflichtungen in Bezug auf den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und seine positiven Nebeneffekte, die Zielvorgaben in Bezug auf Verluste und Schäden sowie die Bewältigung des Verlusts der biologischen Vielfalt, die Erhaltung und Wiederherstellung der Wälder im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie den geltenden internationalen Verpflichtungen der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten unterstützt und mit geeigneten Mitteln fördert. Sie erkennen auch an, wie wichtig es ist, die technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen und zu mobilisieren, die erforderlich ist, um die Anpassungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Nahrungsmittelproduktion zu verbessern und die Anfälligkeit von Landwirten und anderen gefährdeten Gruppen, insbesondere Kleinerzeugern, Frauen und jungen Menschen, im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu verringern.

- (49) Unter Hinweis auf das Ziel des Kapitels 18, die nachhaltige Entwicklung stärker in die Handels- und Investitionsbeziehungen der Vertragsparteien einzubeziehen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Überprüfung der bestehenden Finanzierungsinstrumente zu unterstützen, um eine angemessene Finanzierung für die Erhaltung der Wälder, die Wiederaufforstung, die Wiederherstellung und die Verringerung der Entwaldung sowie die Umwandlung von natürlichem Weideland zu gewährleisten, und zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass diese Instrumente aus inländischen und gegebenenfalls internationalen Quellen im Einklang mit dem jeweiligen Recht der Vertragspartei angemessen finanziert werden. Darüber hinaus unterstützen die Vertragsparteien eine stärkere Mobilisierung von Ressourcen, unter anderem durch ergebnisbasierte Zahlungen und andere politische Konzepte, wie z. B. die Bezahlung von Ökosystemdienstleistungen.
- (50) Die Vertragsparteien betonen, dass an dieser Zusammenarbeit nicht nur der öffentliche Sektor, sondern auch Unternehmen, Hochschulen und die Zivilgesellschaft entsprechend ihrer jeweiligen Rolle bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beteiligt sein sollten.

B.3. Sich auf den Handel auswirkende Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit

- (51) Unter Hinweis auf ihre Verpflichtungen im Rahmen der WTO-Übereinkommen kommen die Vertragsparteien überein, einen kooperativen Ansatz zur Bewältigung der Herausforderungen zu verfolgen, die mit der Erfüllung der Anforderungen im Zusammenhang mit den sich auf den Handel auswirkenden Maßnahmen einer Vertragspartei zur Förderung der Nachhaltigkeit verbunden sind, wobei dem unterschiedlichen Entwicklungsstand, den Möglichkeiten, den Prioritäten und den nationalen Gegebenheiten und Rechtsvorschriften sowie den besonderen Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer Rechnung zu tragen ist. In Anbetracht der vorgenannten Herausforderungen erkennen die Vertragsparteien an, dass die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung der Einhaltung der sich auf den Handel auswirkenden Maßnahmen einer Vertragspartei zur Förderung der Nachhaltigkeit erleichtert werden muss, sodass bei Ausfuhren die in diesem Abkommen vorgesehenen Möglichkeiten des Marktzugangs in vollem Umfang genutzt werden können. Sie verweisen ferner auf das dem Partnerschaftsabkommen beigefügte Protokoll über die Zusammenarbeit als Instrument zur Verwirklichung dieses Ziels und sind sich einig, dass die Unterstützung der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten die Bereitstellung von Finanzmitteln, Programme zum Kapazitätsaufbau, technische Unterstützung und andere gemeinsame Initiativen zur Förderung nachhaltiger Lieferketten umfassen sollte.

- (52) Die Vertragsparteien verweisen auf die Bestimmungen des Kapitels 5, insbesondere Artikel 5.5. Die Vertragsparteien bemühen sich, gegebenenfalls Maßnahmen zu ermitteln und einzuführen und Initiativen durchzuführen, um den Handel mit einschlägigen Produkten zwischen ihnen zu beschleunigen und zu erleichtern, wie z. B. gegenseitige Anerkennung oder Gleichstellungsabkommen und die Verbesserung der Kenntnis und des Verstehens der Verfahrensweisen und Systeme des jeweils anderen.
- (53) Bei der Durchführung von sich auf den Handel auswirkenden Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit berücksichtigt eine Vertragspartei im Einklang mit ihrem jeweiligen Recht in vollem Umfang die von der anderen Vertragspartei vorgelegten wissenschaftlichen oder technischen Informationen und sollte die von dieser Vertragspartei getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Anhang berücksichtigen.
- (54) Sieht das Recht einer Vertragspartei eine Überprüfung der Übereinstimmung eines eingeführten Erzeugnisses mit dem einschlägigen Recht einer anderen Vertragspartei vor, so erkennen die Vertragsparteien an, dass die Behörden einer Vertragspartei am besten in der Lage sind, die Einhaltung der Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei zu beurteilen. Wenn also eine Vertragspartei die Einhaltung der Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei beurteilt, verwendet sie die von der anderen Vertragspartei bereitgestellten Informationen.
- (55) In Bezug auf die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit, die sich auf den Handel und das Inverkehrbringen im Zusammenhang mit dem Schutz bewaldeter Ökosysteme auswirken, und sofern das Recht der Europäischen Union dies zulässt,
- a) erkennt die Europäische Union an, dass dieses Abkommen und die zur Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen getroffenen Maßnahmen neben anderen Kriterien bei der Risikoeinstufung von Ländern positiv zu berücksichtigen sind,

- b) werden Unterlagen, Lizenzen, Informationen und Daten aus Zertifizierungs-, Rückverfolgbarkeits- und Überwachungssystemen, die von den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten offiziell anerkannt, registriert oder ermittelt wurden, von den zuständigen Behörden in der Europäischen Union als Quelle verwendet, um zu überprüfen, ob die unter diese Maßnahmen fallenden Erzeugnisse den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit auf dem Markt der Europäischen Union, auf dem sie in Verkehr gebracht werden, entsprechen,
- c) prüft die Europäische Union im Falle von Abweichungen zwischen den Unterlagen, Lizenzen, Informationen und Daten aus Zertifizierungs-, Rückverfolgbarkeits- und Überwachungssystemen, die von den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten offiziell anerkannt, registriert oder ermittelt wurden, und den Informationen, die von den zuständigen Behörden in der Europäischen Union verwendet werden, auf Ersuchen unverzüglich die von den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten bereitgestellten Informationen und Klarstellungen, und
- d) in Anerkennung der Tatsache dass Marktteilnehmer und Händler der Europäischen Union im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten auf Rückverfolgbarkeits-, Zertifizierungs- oder andere von Dritten überprüfte Systeme zurückgreifen können, leistet die Europäische Union auf Ersuchen der zuständigen Behörden der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten Unterstützung für transparente und unabhängige Bewertungen von Systemen der Rückverfolgbarkeit, der Zertifizierung oder der Überprüfung durch Dritte und deren Übereinstimmung mit Anforderungen und bewährten Verfahren.

(56) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht als Ausnahmeregelung, Änderung oder Aufnahme neuer Begriffsbestimmungen zum Schutz bewaldeter Ökosysteme nach dem Recht einer Vertragspartei zu verstehen oder auszulegen.

TEIL C

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (57) Der Anhang ist Bestandteil des Kapitels 18.
- (58) Gemäß Artikel 1.5 Absatz 1 ist die Europäische Union für die Erfüllung der in diesem Anhang genannten Verpflichtungen verantwortlich.
- (59) Gemäß Artikel 1.5 Absatz 2 ist, soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, jeder unterzeichnende MERCOSUR-Staat für die Erfüllung der in diesem Anhang genannten Verpflichtungen verantwortlich.
- (60) Gemäß Artikel 18.15 Absatz 4 gelten als Streitparteien im Rahmen dieses Kapitels 18 in Bezug auf Angelegenheiten, die sich aus diesem Anhang ergeben, die in Artikel 21.3 genannten Parteien.
- (61) Nach Artikel 18.15 Absatz 5 darf der in Kapitel 21 vorgesehene Streitbeilegungsmechanismus von keiner Vertragspartei im Zusammenhang mit Fragen, die sich aus diesem Anhang ergeben, in Anspruch genommen werden.
- (62) Die Annahme und Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs ist nicht als Anerkennung der Übereinstimmung der Marktanforderungen einer Vertragspartei mit den WTO-Regeln und -Grundsätzen auszulegen und lässt die Rechte einer Vertragspartei aus den WTO-Übereinkommen unberührt.
-

VERFAHRENSORDNUNG FÜR SCHIEDSVERFAHREN

I. KOSTEN

- (1) Die Vergütung für die Schiedspersonen schließt alle an deren Assistenten zu zahlenden Honorare und Auslagen ein. Der Handelsausschuss legt auf seiner ersten Sitzung Regeln für die Vergütung und die Auslagen der Schiedspersonen fest. Hat der Handelsausschuss keine solchen Regeln festgelegt, werden die Vergütung und die Auslagen der Schiedspersonen in Übereinstimmung mit den WTO-Standards festgelegt.

II. NOTIFIKATIONEN

- (2) Die Parteien und das Schiedspanel übermitteln alle Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstigen Unterlagen per E-Mail oder mithilfe eines sonstigen elektronischen Mittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt die Notifikation als am Tag ihrer Versendung zugestellt und eingegangen. Außerdem werden Abschriften der Unterlagen auf dem Postweg oder auf andere von den Parteien vereinbarte Weise übermittelt, einschließlich Notifikation des Tags ihrer Versendung.
- (3) Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen werden wie folgt versandt:
 - a) vom Schiedspanel an beide Parteien: gleichzeitig,
 - b) von einer Partei an das Schiedspanel: mit Abschrift an die andere Partei,

- c) von einer Partei an die andere Partei: mit Abschrift an das Panel, sofern dies angezeigt ist, oder
 - d) vom Ko-Vorsitzenden des Handelsausschusses an die Schiedspersonen gemäß Regel 10 Buchstabe c: mit Abschrift an den anderen Ko-Vorsitzenden und die Parteien.
- (4) Alle Notifikationen sind entweder an den turnusmäßigen Vorsitz des MERCOSUR, sofern der MERCOSUR als Partei beteiligt ist, oder an den zuständigen nationalen Koordinator, wenn ein unterzeichnender MERCOSUR-Staat als Partei beteiligt ist, bzw. an die Generaldirektion Handel der Kommission der Europäischen Union zu richten. Sind die Vertreter der Parteien bereits benannt worden, so sind alle Notifikationen auch an sie zu richten.
- (5) Geringfügige Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren können durch Zustellung einer neuen Unterlage berichtigt werden, in der die Änderungen deutlich markiert sind.
- (6) Die von einer Partei übermittelten Unterlagen müssen ordnungsgemäß unterzeichnet sein, damit sie als dem Schiedspanel offiziell vorgelegt gelten.
- (7) Ist der letzte Tag der Zustellfrist für eine Unterlage kein Arbeitstag der Organe der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats, so endet die Frist für die Zustellung der Unterlage am ersten darauf folgenden Arbeitstag.
- (8) Der Vorsitzende des Schiedspanels ist für die interne und externe Kommunikation des Schiedspanels, einschließlich der Notifikationen zwischen den Parteien und dem Schiedspanel, zuständig.

- (9) Der Vorsitzende des Schiedspanels ist für die Führung der Verfahrensakte zuständig. Der Vorsitzende übermittelt jeder Partei auf deren Ersuchen nach Erlass des Schiedsspruchs oder der Schiedsentscheidung eine Abschrift der Verfahrensakte. Der Vorsitzende bewahrt das Original der Akte fünf (5) Jahre nach Erlass des Schiedsspruchs oder der Schiedsentscheidung auf. Nach Ablauf dieser Frist übermittelt der Vorsitzende der Beschwerdeführerin das Original der Akte. Die Beschwerdeführerin übermittelt der Beschwerdegegnerin auf Ersuchen eine Abschrift der Akte.

III. BEGINN DES SCHIEDSVERFAHRENS

- (10) Für die Auswahl einer Schiedsperson gilt Folgendes:
- a) Werden die Mitglieder des Schiedspanels gemäß Artikel 21.9 oder Regel 26 und den Regeln 28 bis 31 bestimmt, so müssen Vertreter beider Parteien unter Einhaltung einer geeigneten Frist eingeladen werden, bei der Auslosung zugegen zu sein. Die Auslosung wird in jedem Fall mit der/den Partei/en durchgeführt, die zugegen ist/sind. Der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitzende des Handelsausschusses unterrichtet die von der Beschwerdegegnerin gestellten Ko-Vorsitzenden umgehend über Datum, Uhrzeit und Ort der Auslosung.
 - b) Wird eine der in Artikel 21.8 Absatz 3 genannten Teillisten nicht aufgestellt, so wählt der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitzende des Handelsausschusses spätestens fünf (5) Tage nach Zustellung des in Artikel 21.8 Absatz 5 genannten Ersuchens die Schiedsperson per Losentscheid unter den natürlichen Personen aus, die von einer oder beiden Vertragsparteien formell für die Erstellung der betreffenden Teilliste vorgeschlagen wurden.
 - c) Der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitzende des Handelsausschusses unterrichtet die Schiedspersonen über ihre Bestellung.

- d) Eine Schiedsperson, die nach dem Verfahren des Artikels 21.9 bestellt wurde, bestätigt den Ko-Vorsitzenden des Handelsausschusses spätestens fünf (5) Tage nach Erhalt der Bestellungsbenachrichtigung schriftlich, dass sie als Mitglied des Schiedspanels zur Verfügung steht. In der Notifikation, in der sie bestätigt, dass sie zur Verfügung steht, bestätigt die Schiedsperson auch ausdrücklich, dass sie die Bestimmungen des Anhangs 21-B einhält und sich zu deren Einhaltung verpflichtet.
- e) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie spätestens sieben (7) Tage nach Einsetzung des Schiedspanels mit diesem zusammen, um die von den Parteien oder dem Schiedspanel für relevant erachteten Fragen zu klären. Mitglieder des Schiedspanels und Vertreter der Parteien können dieser Sitzung per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet werden. Vor dieser Sitzung notifizieren die Parteien dem Schiedspanel die von ihnen benannten Vertreter sowie die Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, an die Mitteilungen im Rahmen des Verfahrens zu richten sind.

(11) Für das Mandat des Schiedspanels gilt Folgendes:

- a) Sofern die Parteien nicht spätestens fünf (5) Tage nach Auswahl der Schiedspersonen eine andere Vereinbarung treffen, gilt für das Schiedspanel folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Schiedspanels vorgelegten Frage im Lichte der von den Parteien geltend gemachten einschlägigen Bestimmungen, ferner Befindung über die Vereinbarkeit der betreffenden Maßnahme mit den erfassten Bestimmungen oder darüber, ob die streitige Maßnahme einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, und Erlass eines Schiedsspruchs nach Artikel 21.14.“

- b) Die Parteien notifizieren dem Schiedspanel das vereinbarte Mandat spätestens drei (3) Tage nach dieser Vereinbarung.

IV. EINLEITUNGSSCHRIFTSÄTZE

- (12) Die Beschwerdeführerin legt ihren Einleitungsschriftsatz spätestens dreißig (30) Tage nach Einsetzung des Schiedspanels vor. Die Beschwerdegegnerin legt ihren Erwiderungsschriftsatz spätestens dreißig (30) Tage nach Erhalt des Einleitungsschriftsatzes vor.
- (13) In dem Einleitungsschriftsatz ist das Vorbringen der Partei klar darzulegen, einschließlich der Angabe der streitigen Maßnahmen, der Rechtsgrundlage der Beschwerde und einer Zusammenfassung der einschlägigen Fakten und Umstände.
- (14) In dem Erwiderungsschriftsatz sind die Fakten und Argumente der Beschwerdegegnerin darzulegen, auf die sich die Verteidigung stützt.

V. BEWEISE

- (15) Der Einleitungsschriftsatz und der Erwiderungsschriftsatz enthalten alle vorhandenen Beweise, einschließlich etwaiger gutachterlicher oder fachlicher Stellungnahmen. Jede Partei legt dem Schiedspanel so früh wie möglich, spätestens jedoch fünf (5) Tage vor dem Tag der ersten Anhörung alle Sachbeweise vor, es sei denn, es handelt sich um Beweise, die zur Widerlegung, zur Beantwortung von Fragen oder für Stellungnahmen zu den Antworten der anderen Partei erforderlich sind. Sofern hinreichend begründet, kann das Schiedspanel Ausnahmen von dieser Regel zulassen. In diesem Fall erhält die andere Partei Gelegenheit, zu den neu vorgelegten Beweisen Stellung zu nehmen.

- (16) In allen Fällen erhält jede Partei Gelegenheit, zu den von der anderen Partei vorgelegten Beweisen Stellung zu nehmen.
- (17) Alle von einer Partei vorgelegten Beweise werden zu den Akten des Verfahrens genommen.
- (18) Das Schiedspanel darf Zeugen oder Sachverständige nur in Anwesenheit beider Parteien anhören.

VI. ARBEITSWEISE DES SCHIEDSPANELS

- (19) Der Vorsitzende des Schiedspanels leitet alle Sitzungen dieses Gremiums. Das Schiedspanel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse werden den anderen Schiedspersonen und gegebenenfalls den Parteien notifiziert.
- (20) Das Schiedspanel kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeiten aller Kommunikationsmittel bedienen, dazu zählen auch Telefon, Telefax, Computerverbindungen oder Videokonferenzen.
- (21) An den Beratungen des Schiedspanels dürfen nur die Schiedspersonen teilnehmen, allerdings kann das Schiedspanel den Assistenten der Schiedspersonen gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.
- (22) Für die Abfassung einer Entscheidung ist ausschließlich das Schiedspanel zuständig. Dieses Befugnis ist nicht übertragbar.
- (23) Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die weder in den Bestimmungen des Kapitels 21 noch in diesem Anhang geregelt ist. So kann das Schiedspanel nach Konsultation der Parteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.

- (24) Muss nach Auffassung des Schiedspanels eine Verfahrensfrist geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Parteien schriftlich über die Gründe für die Änderung beziehungsweise Anpassung und nennt die erforderliche Frist oder Anpassung. Das Schiedspanel kann solche Änderungen oder Anpassungen nach Konsultation der Parteien vornehmen. Die Fristen des Artikels 21.14 Absatz 4 werden nicht geändert.

VII. ÄNDERUNG DER LISTE DER SCHIEDSPERSONEN

- (25) Die Liste der Schiedspersonen kann jederzeit auf Initiative einer Vertragspartei geändert werden. Jede Vertragspartei kann neue Personen vorschlagen, indem sie der anderen Vertragspartei die vorgeschlagenen Namen notifiziert. Die Vertragsparteien erörtern den Vorschlag spätestens einen (1) Monat nach Eingang der Notifikation über die vorgeschlagenen Namen. Der Handelsausschuss fasst den Beschluss zur Änderung der Liste spätestens sechs (6) Monate nach der Notifikation.

VIII. ERSETZUNG VON SCHIEDSPERSONEN

- (26) Kann eine Schiedsperson nicht an dem Verfahren teilnehmen, legt sie ihr Amt nieder oder muss sie ersetzt werden, so wird ihr Nachfolger nach dem Verfahren des Artikels 21.9 und Regel 10 dieses Anhangs bestimmt.
- (27) Ist eine Partei der Auffassung, dass eine Schiedsperson gegen den Verhaltenskodex in Anhang 21-B verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so notifiziert sie dies der anderen Partei spätestens fünfzehn (15) Tage nach dem Tag, an dem sie Beweise zu den Umständen des erheblichen Verstoßes der Schiedsperson gegen den Verhaltenskodex in Anhang 21-B erlangt hat.

- (28) Ist eine Streitpartei der Auffassung, dass eine Schiedsperson, die nicht den Vorsitz innehat, gegen den Verhaltenskodex in Anhang 21-B verstößt, so nehmen die Parteien Konsultationen auf und ersetzen bei Einvernehmlichkeit diese Schiedsperson durch eine andere nach Artikel 21.9 und Regel 10 dieses Anhangs bestimmte Schiedsperson. Erzielen die Parteien nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Tag der Notifikation gemäß Regel 27 eine Einigung darüber, ob eine Schiedsperson zu ersetzen ist, so kann jede Partei beantragen, dass der Vorsitzende des Schiedspanels, dessen Entscheidung dann endgültig ist, mit dieser Frage befasst wird.
- (29) Muss eine Schiedsperson, die nicht den Vorsitz innehat, ersetzt werden, und versäumt es die betreffende Partei, die Schiedsperson zu ersetzen, so bestimmt der Vorsitzende per Losentscheid eine neue Schiedsperson aus derselben Teilliste wie die zu ersetzende Schiedsperson nach dem Verfahren des Artikels 21.9 Absatz 4. Die Auswahl der neuen Schiedsperson erfolgt spätestens fünf (5) Tage nach dem Tag, an dem das Ersuchen an den Vorsitzenden übermittelt wurde.
- (30) Ist eine Partei der Auffassung, dass der Vorsitzende gegen den Verhaltenskodex in Anhang 21-B verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so notifiziert sie dies der anderen Partei spätestens fünfzehn (15) Tage nach dem Tag, an dem sie Beweise zu den Umständen des erheblichen Verstoßes der Schiedsperson gegen den Verhaltenskodex in Anhang 21-B erlangt hat. Die Parteien nehmen Konsultationen auf und ersetzen bei Einvernehmlichkeit den Vorsitzenden durch einen anderen gemäß Artikel 21.9 und Regel 10 dieses Anhangs bestimmten Vorsitzenden.

- (31) Erzielen die Parteien nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Notifikation gemäß Regel 30 eine Einigung darüber, ob der Vorsitzende zu ersetzen ist, so wird ein neuer Vorsitzender, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, per Losentscheid von dem von der ersuchenden Partei gestellten Ko-Vorsitzenden des Handelsausschusses oder des Stellvertreters dieses Ko-Vorsitzenden aus der in Artikel 21.8 Absatz 3 Buchstabe c genannten Teilliste bestimmt. Der neue Vorsitzende wird spätestens fünf (5) Tage nach Zustellung des Ersuchens der ersuchenden Partei an den Ko-Vorsitzenden des Handelsausschusses ausgewählt.
- (32) Das Schiedsverfahren ruht, bis die Verfahren gemäß den Regeln 27, 28, 29, 30 und 31 abgeschlossen sind.

IX. ANHÖRUNGEN

- (33) Die logistische Abwicklung der Anhörungen im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens obliegt der Beschwerdegegnerin, sofern nichts anderes vereinbart wird. Der Vorsitzende des Schiedspanels legt Tag und Uhrzeit der Anhörung im Benehmen mit den Parteien und den übrigen Mitgliedern des Schiedspanels fest und bestätigt dies den Parteien schriftlich. Diese Informationen werden von der Partei, der die logistische Abwicklung der Anhörung obliegt, auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Anhörung. Sofern keine der Parteien widerspricht, kann das Schiedspanel beschließen, auf eine Anhörung zu verzichten.
- (34) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung an folgenden Orten statt:
- a) wenn die Beschwerdegegnerin die Europäische Union ist, in Brüssel, Belgien,
 - b) wenn die Beschwerdegegnerin der MERCOSUR ist, in Asunción, Paraguay, und

- c) wenn es sich bei der Beschwerdegegnerin um einen (1) oder mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten handelt, an dem von diesen Staaten angegebenen Ort.

(35) Das Schiedspanel kann zusätzliche Anhörungen anberaumen, sofern die Parteien dies vereinbaren.

(36) Alle Schiedspersonen sind während der gesamten Dauer einer Anhörung anwesend.

(37) Die folgenden Personen dürfen der Anhörung beiwohnen, unabhängig davon, ob sie öffentlich ist oder nicht:

- a) Vertreter der Parteien,
- b) Berater der Parteien,
- c) Verwaltungspersonal, Dolmetscher, Übersetzer und
- d) Assistenten der Schiedspersonen.

Nur die Vertreter und die Berater der Parteien dürfen sich vor dem Schiedspanel äußern.

(38) Jede Partei legt dem Schiedspanel spätestens fünf (5) Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Anhörung im Namen dieser Partei Argumente oder Erläuterungen vortragen, sowie der Vertreter und Berater, die an der Anhörung teilnehmen. Eine Partei kann ihre Liste nach Ablauf dieser Frist ändern, wenn dies hinreichend begründet ist.

- (39) Die Anhörungen des Schiedspanels sind öffentlich, sofern die Parteien nichts anderes beschließen. Die Anhörungen des Schiedspanels können zum Teil oder vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden, wenn die Schriftsätze oder Argumente einer Partei Informationen enthalten, die von dieser Partei als vertraulich eingestuft wurden.
- (40) Das Schiedspanel führt die Anhörung wie folgt durch und gewährleistet dabei, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin gleich viel Zeit eingeräumt wird:
- a) Argumentation:
 - i) Argumentation der Beschwerdeführerin,
 - ii) Argumentation der Beschwerdegegnerin.
 - b) Gegenargumentation:
 - i) Erwiderung der Beschwerdeführerin,
 - ii) Replik der Beschwerdegegnerin.
- (41) Das Schiedspanel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an beide Parteien richten.
- (42) Das Schiedspanel sorgt dafür, dass über jede Anhörung eine Niederschrift oder Audioaufzeichnung angefertigt und den Parteien so bald wie möglich ausgehändigt wird. Die Parteien können Stellungnahmen zur Korrektheit der Niederschrift abgeben. Das Schiedspanel kann diesen Stellungnahmen Rechnung tragen.

- (43) Jede Partei kann dem Schiedspanel mit Abschrift an die andere Partei spätestens zehn (10) Tage nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen vorlegen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

X. SCHRIFTLICHE FRAGEN

- (44) Das Schiedspanel kann während des Verfahrens jederzeit schriftliche Fragen an eine oder beide Parteien richten und eine angemessene Frist für ihre Beantwortung setzen. Jede Partei erhält eine Abschrift aller vom Schiedspanel gestellten Fragen.
- (45) Zudem übermitteln die Parteien einander Abschriften ihrer schriftlichen Antworten auf die Fragen des Schiedspanels. Jede Partei erhält Gelegenheit, spätestens sieben (7) Tage nach Eingang der Antworten der anderen Partei schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

XI. VERTRAULICHKEIT

- (46) Die Parteien und ihre Berater wahren die Vertraulichkeit der Anhörungen des Schiedspanels, wenn diese nach Regel 39 in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden. Jede Partei und ihre Berater behandeln alle dem Schiedspanel von der anderen Partei übermittelten Informationen als vertraulich, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden. Übermittelt eine Partei dem Schiedspanel eine vertrauliche Fassung ihres Schriftsatzes, so legt sie auf Ersuchen der anderen Partei so schnell wie möglich, spätestens jedoch dreißig (30) Tage nach Stellung des Ersuchens oder Datierung des Schriftsatzes (es gilt der spätere Zeitpunkt) eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der in ihrem Schriftsatz enthaltenen Informationen vor, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnte. Dieser Anhang steht der Abgabe öffentlicher Erklärungen einer Partei zu deren Standpunkt nicht entgegen, sofern bei Bezugnahmen auf Informationen der anderen Partei keine von dieser als vertraulich eingestuften Informationen offengelegt werden.

XII. EINSEITIGE KONTAKTE

- (47) Das Schiedspanel kommuniziert nicht mit einer Partei und trifft nicht mit ihr zusammen, ohne die andere Partei hinzuzuziehen.
- (48) Ein Mitglied des Schiedspanels darf keine verfahrensrelevanten Aspekte mit den Parteien erörtern, ohne die anderen Schiedspersonen hinzuzuziehen.

XIII. INFORMATIONEN UND FACHLICHE BERATUNG

- (49) Das Schiedspanel notifiziert den Parteien seine Absicht, Gutachten von Sachverständigen oder Informationen aus einschlägigen Quellen einzuholen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die nach dieser Bestimmung eingeholten Gutachten oder Informationen die Parteien nicht von ihrer jeweiligen Beweislast befreien.
- (50) Das Schiedspanel berücksichtigt die Kosten einer Einholung von Informationen oder eines Sachverständigengutachtens, um die Kosten des Streitbeilegungsverfahrens nicht übermäßig zu erhöhen.
- (51) Das Schiedspanel stellt den Parteien Abschriften der erhaltenen Informationen oder der Sachverständigengutachten zur Verfügung und räumt ihnen eine angemessene Frist für Stellungnahmen ein.

XIV. *AMICUS-CURIAE*-SCHRIFTSÄTZE

(52) Sofern die Parteien innerhalb von fünf (5) Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes vereinbaren, kann das Schiedspanel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von im Gebiet einer Vertragspartei ansässigen und von den Regierungen der Vertragsparteien unabhängigen natürlichen oder juristischen Personen zulassen, sofern sie dem Schiedspanel spätestens zehn (10) Tage nach seiner Einsetzung zugehen. Diese Schriftsätze werden im Folgenden als „Amicus-Curiae-Schriftsätze“ bezeichnet.

(53) *Amicus-Curiae-Schriftsätze* müssen

- a) prägnant sein und dürfen in keinem Fall mehr als zweiundzwanzigtausendfünfhundert (22 500) Zeichen, einschließlich Leerzeichen, Fußnoten, Anmerkungen am Ende des Texts und etwaiger Anlagen, enthalten,
- b) für die vom Schiedspanel geprüfte Frage unmittelbar von Belang sein,
- c) eine Beschreibung der antragstellenden Person (ob natürliche oder juristische Person), darunter Staatsangehörigkeit oder Ort der Ansässigkeit, Art ihrer Tätigkeit und, bei juristischen Personen, Angaben zu den Mitgliedern, dem rechtlichen Status und allgemeinen Zielsetzungen,

- d) Informationen über etwaige Finanzierungsquellen enthalten,
- e) die Art des Interesses, das die Person an dem Schiedsverfahren hat, konkretisieren und
- f) in der von den Parteien gewählten Sprache oder in einer der offiziellen WTO-Sprachen gemäß den Regeln 56, 57 und 58 abgefasst sein.

(54) Das Schiedspanel führt in seinem Urteilsspruch alle eingegangenen Schriftsätze auf, die es zugelassen hat und die den Regeln 52 und 53 entsprechen. Das Schiedspanel ist nicht verpflichtet, in seinem Urteilsspruch auf die in diesen Schriftsätzen angeführten Argumente einzugehen. Das Schiedspanel stellt sicher, dass die Parteien Gelegenheit erhalten, vor dem Tag der Anhörung schriftlich zu eventuellen Amicus-Curiae-Schriftsätzen Stellung zu nehmen. Stellungnahmen der Parteien sind spätestens zehn (10) Tage nach Eingang des Schriftsatzes zu übermitteln und werden vom Schiedspanel berücksichtigt.

XV. DRINGLICHKEIT

(55) In dringenden Fällen nach Kapitel 21 passt das Schiedspanel im Benehmen mit den Parteien die Fristen nach diesem Anhang in geeigneter Weise an und unterrichtet die Parteien über diese Anpassungen.

XVI. ÜBERSETZUNGS- UND DOLMETSCHLEISTUNGEN

(56) Die Parteien bemühen sich bereits im Stadium der Konsultationen nach Artikel 21.5, spätestens jedoch auf der in Regel 10 Buchstabe e genannten Sitzung, um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Schiedspanelverfahren.

- (57) Können sich die Parteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so kann jede Partei eine ihrer Amtssprachen als ihre Arbeitssprache für das Verfahren wählen. Wählt eine Partei jedoch eine Sprache, die keine offizielle WTO-Sprache ist, so übermittelt sie zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Schriftsätze eine übersetzte Fassung ihrer Schriftsätze in die von der anderen Partei gewählte Sprache und sorgt dafür, dass die mündlichen Ausführungen in die und aus der von der anderen Partei gewählten Sprache gedolmetscht werden. Sie trägt die damit verbundenen Kosten.
- (58) Die Urteilssprüche und Entscheidungen des Schiedspanels ergehen in der von den Parteien gewählten gemeinsamen Arbeitssprache. Können sich die Parteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so ergehen die Urteilssprüche und die Entscheidungen des Schiedspanels in einer der vom Schiedspanel gewählten offiziellen WTO-Sprachen. Die Kosten für die Übersetzung eines Urteilsspruchs oder einer Entscheidung des Schiedspanels werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen.
- (59) Eine Partei kann spätestens fünf (5) Tage nach Erhalt Stellungnahmen zur Korrektheit der übersetzten Fassung einer Unterlage abgeben, die im Einklang mit diesem Anhang erstellt wurde.

XVII. BERECHNUNG DER FRISTEN

- (60) Vorbehaltlich Regel 2 gilt für den Fall, dass eine Partei belegen kann, dass eine Unterlage bei ihr später eingegangen ist als bei der anderen Partei, für etwaige Fristen, die sich nach dem Eingang dieser Unterlage berechnen, der spätere Eingangstag.

XVIII. SONSTIGE VERFAHREN

- (61) Dieser Anhang gilt auch für die Verfahren nach den Artikeln 21.18 bis 21.21. Die in diesem Anhang festgelegten Fristen werden jedoch an die besonderen Fristen angepasst, die in diesen anderen Verfahren für den Erlass eines Schiedsspruchs gelten.
- (62) Ist das ursprüngliche Schiedspanel oder sind einige seiner Mitglieder nicht mehr in der Lage, für die Verfahren nach den Artikeln 21.18, 21.19, 21.20 und 21.21 erneut zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 21.9 Anwendung.

XIX. SCHIEDSSPRÜCHE

- (63) Der Schiedsspruch enthält neben allen anderen Informationen, die das Schiedspanel für geeignet hält, folgende Angaben:
- a) die Bezeichnung der Parteien,
 - b) die Namen der einzelnen Mitglieder des Schiedspanels und den Tag seiner Einsetzung,
 - c) das Mandat des Schiedspanels, einschließlich einer Beschreibung der streitigen Maßnahme,
 - d) die Vorbringen der Parteien,
 - e) eine Beschreibung des Ablaufs des Schiedsverfahrens, einschließlich einer Zusammenfassung der ergriffenen Maßnahmen,

- f) eine Beschreibung des Sachverhalts der Streitigkeit,
 - g) die Entscheidung über die Streitigkeit unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe,
 - h) den Tag des Erlasses und
 - i) die Unterschrift aller Mitglieder des Schiedspanels.
-

VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DER SCHIEDSPANELS UND DIE
VERMITTLER

I. VERANTWORTUNG IM RAHMEN DES VERFAHRENS

- (1) Alle Kandidaten und Schiedspersonen vermeiden unangemessenes Verhalten und den Anschein unangemessenen Verhaltens, sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und beachten hohe Verhaltensstandards, damit Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewährleistet bleiben. Ehemalige Schiedspersonen müssen die Verpflichtungen der Absätze 14, 15, 16 und 17 dieses Anhangs erfüllen.

II. OFFENLEGUNGSPFLICHT

- (2) Bevor die Bestellung von Kandidaten zur Schiedsperson gemäß Artikel 21.9 bestätigt wird, müssen diese alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit im Verfahren beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um sich über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu verschaffen.
- (3) Die Kandidaten oder Schiedspersonen übermitteln dem Handelsausschuss zur Prüfung durch die Parteien Erkenntnisse im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Anhang.

- (4) Nach ihrer Bestellung unternehmen die Schiedspersonen weiterhin alle zumutbaren Anstrengungen, um Kenntnis von Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne von Absatz 3 zu erlangen, und legen diese offen. Die Offenlegungspflicht besteht fort und verpflichtet die Schiedsperson dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen. Die Schiedspersonen legen derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offen, indem sie dem Handelsausschuss eine entsprechende schriftliche Mitteilung zur Prüfung durch die Vertragsparteien übermitteln.

III. PFLICHTEN DER SCHIEDSPERSONEN

- (5) Nach Bestätigung ihrer Bestellung hält sich eine Schiedsperson bereit und erfüllt ihre Aufgaben im gesamten Verfahren, einschließlich etwaiger Verfahren gemäß den Artikeln 29.18 bis 29.21, gründlich, zügig fair und gewissenhaft.
- (6) Die Schiedspersonen erwägen lediglich die im Verfahren aufgeworfenen Fragen, die für einen Schiedsspruch von Bedeutung sind, und übertragen diese Aufgabe niemand anderem.
- (7) Eine Schiedsperson sorgt auf geeignete Weise dafür, dass ihr Assistent und ihre Mitarbeiter die maßgeblichen Bestimmungen dieses Anhangs kennen und entsprechend beachten.
- (8) Die Schiedspersonen nehmen im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte auf.

IV. UNABHÄNGIGKEIT UND UNPARTEILICHKEIT DER SCHIEDSPERSONEN

- (9) Die Schiedspersonen sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit und lassen sich weder aus eigenen Interessen noch durch Druck von außen noch aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer Vertragspartei oder aus Furcht vor Kritik beeinflussen. Die Schiedspersonen dürfen weder Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch der Regierung oder einer Regierungsorganisation einer Vertragspartei nahestehen.
- (10) Die Schiedspersonen gehen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen ein, noch nehmen sie Vergünstigungen an, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.
- (11) Die Schiedspersonen dürfen ihre Stellung im Schiedspanel nicht aus persönlichem oder privatem Interesse missbrauchen. Ferner sehen sie von Handlungen ab, die den Eindruck erwecken könnten, dass sich Dritte in einer besonderen Position befinden, aus der heraus sie sie beeinflussen könnten.
- (12) Die Schiedspersonen vermeiden, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.
- (13) Die Schiedspersonen sehen von der Aufnahme von Beziehungen oder dem Erwerb finanzieller Beteiligungen ab, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

V. PFLICHTEN EHEMALIGER PANELMITGLIEDER

- (14) Alle ehemaligen Schiedspersonen sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken können, dass sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten befangen waren oder Nutzen aus der Entscheidung oder dem Spruch des Schiedspanels zogen.

VI. VERTRAULICHKEIT

- (15) Die Schiedspersonen und die ehemaligen Schiedspersonen legen niemals unveröffentlichte Informationen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens bekannt wurden, offen oder machen sie sich zunutze, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens. In keinem Fall legen sie derartige Informationen offen oder nutzen sie, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.
- (16) Eine Schiedsperson darf Urteilssprüche des Schiedspanels weder ganz noch teilweise offenlegen, solange sie noch nicht nach Maßgabe des Artikels 21.14 Absatz 12 veröffentlicht wurden.
- (17) Eine Schiedsperson oder ehemalige Schiedsperson darf zu keinem Zeitpunkt Auskunft über die Beratungen eines Schiedspanels oder über den Standpunkt einzelner Mitglieder geben.

VII. KOSTENERSTATTUNG

- (18) Jede Schiedsperson führt Aufzeichnungen über die Auslagen, die ihr, ihrem Assistenten und ihren Mitarbeitern im Zuge des Verfahrens entstanden sind, und legt eine Schlussabrechnung darüber vor.

VIII. VERMITTLER

- (19) Die Regeln für amtierende und ehemalige Schiedspersonen in diesem Anhang gelten sinngemäß auch für amtierende und ehemalige Vermittler.

IX. SACHVERSTÄNDIGE

- (20) Für die Sachverständigen, um deren Stellungnahme das Schiedspanel ersucht, gelten folgende Regeln:

- a) Sie legen alle Interessen, Beziehungen oder Angelegenheiten offen, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten. Die Sachverständigen handeln als Einzelpersonen und dürfen bei der Abgabe ihrer Stellungnahme keine Weisungen einer Regierung oder Organisation entgegennehmen oder einholen.
- b) Sie nehmen im Zuge des Verfahrens, zu dem sie um Stellungnahme ersucht werden, keine einseitigen Kontakte auf.
- c) Sie legen keine nichtöffentlichen Informationen, die ihnen während eines Verfahrens, zu dem sie um Stellungnahme ersucht wurden, bekannt wurden, offen oder nutzen diese, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens. Ferner legen sie unter keinen Umständen derartige Informationen offen oder nutzen diese, um sich selbst oder anderen einen Vorteil zu verschaffen oder die Interessen anderer zu beeinträchtigen.
- d) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, legen sie ihre Stellungnahmen oder Teile davon vor der Veröffentlichung des Schiedsspruchs nicht offen, und
- e) sie führen Aufzeichnungen und legen eine Schlussabrechnung über ihre Auslagen vor.

- (21) Den Sachverständigengutachten, die dem Schiedspanel vorgelegt werden, ist eine Erklärung des Sachverständigen beizufügen oder voranzustellen, in der er bestätigt, dass er sich verpflichtet, die in Bestimmung 20 genannten Verpflichtungen zu erfüllen.
-

VERMITTLUNG

ARTIKEL 1

Ziel

Dieser Anhang soll die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung im Wege eines umfassenden, zügigen Verfahrens unter Einbeziehung eines Vermittlers erleichtern.

ARTIKEL 2

Bereitstellung von Informationen

(1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei gibt die andere Vertragspartei umgehend Auskunft und beantwortet Fragen zu geltenden oder geplanten Maßnahmen, die die Durchführung dieses Abkommens erheblich beeinflussen.

(2) Die im Rahmen dieses Artikels erteilten Auskünfte lassen die Frage, ob die Maßnahme mit diesem Abkommen im Einklang steht, unberührt.

ARTIKEL 3

Einleitung des Verfahrens

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit schriftlich um die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens in Bezug auf eine Maßnahme einer Vertragspartei ersuchen, die nachteilige Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsparteien hat. Das Ersuchen muss so detailliert sein, dass das Anliegen der ersuchenden Partei deutlich wird. Ferner ist darin

- a) die streitige Maßnahme zu nennen,
- b) darzulegen, welche vorgeblichen nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Partei auf den Handel zwischen den Parteien hat oder haben wird, und
- c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Partei zwischen diesen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.

(2) Das Vermittlungsverfahren kann nur in beiderseitigem Einvernehmen der Parteien eingeleitet werden. Ein Ersuchen gemäß Absatz 1 wird von der Partei, an die es gerichtet ist, wohlwollend geprüft. Spätestens zehn (10) Tage nach Eingang des Ersuchens teilt sie der ersuchenden Partei schriftlich die Annahme oder Ablehnung des Ersuchens mit. Andernfalls gilt das Ersuchen als abgelehnt.

(3) Konsultationen, auch nach Kapitel 21, sind vor der Einleitung des Vermittlungsverfahrens nicht erforderlich. Eine Partei sollte allerdings grundsätzlich die anderen Kooperations- oder Konsultationsbestimmungen dieses Abkommens ausschöpfen, bevor sie das Vermittlungsverfahren einleitet.

ARTIKEL 4

Auswahl des Vermittlers

- (1) Die Parteien sind bestrebt, sich spätestens fünfzehn (15) Tage nach Eingang der Annahme des Ersuchens gemäß Artikel 3 Absatz 2 dieses Anhangs auf einen Vermittler zu einigen.
- (2) Ein Vermittler darf nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Parteien besitzen, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.
- (3) Können sich die Parteien innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nicht auf einen Vermittler einigen, so kann jede Partei den von der ersuchenden Partei gestellten Ko-Vorsitzenden des Handelsausschusses oder dessen Stellvertreter ersuchen, den Vermittler per Losentscheid aus der nach Artikel 21.8 Absatz 3 Buchstabe c erstellten Teilliste zu bestimmen. Vertreter beider Parteien werden mit angemessener Vorlaufzeit eingeladen, dem Losentscheid beizuwohnen. Die Auslosung wird in jedem Fall mit der/den Partei/en durchgeführt, die zugegen ist/sind.
- (4) Der von der ersuchenden Partei gestellte Ko-Vorsitzende des Handelsausschusses oder der Stellvertreter des Ko-Vorsitzenden bestimmt innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Ersuchen den Vermittler nach Artikel 3 Absatz 2 dieses Anhangs.
- (5) Ist die Teilliste nach Artikel 21.8 Absatz 3 Buchstabe c dieses Abkommens zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Absatz 3 dieses Artikels noch nicht erstellt, so wird der Vermittler per Losentscheid aus dem Kreis der Personen bestimmt, die von einer Partei oder beiden Parteien förmlich vorgeschlagen wurden.
- (6) Der Vermittler unterstützt die Parteien in unparteiischer, transparenter Weise dabei, Fragen in Bezug auf die Maßnahme und ihre möglichen Auswirkungen auf den Handel zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.
- (7) Anhang 21-B gilt sinngemäß auch für Vermittler.

(8) Die Regeln 2 bis 9 und 56 bis 59 der Verfahrensordnung für Schiedsverfahren in Anhang 21-A gelten sinngemäß.

ARTIKEL 5

Regeln für das Vermittlungsverfahren

- (1) Spätestens zehn (10) Tage nach der Benennung des Vermittlers legt die Partei, die das Vermittlungsverfahren angestrengt hat, dem Vermittler und der anderen Partei eine ausführliche Problembeschreibung vor, in der sie insbesondere die praktische Anwendung der streitigen Maßnahme und ihre Auswirkungen auf den Handel darlegt. Spätestens zwanzig (20) Tage nach Eingang dieser Problembeschreibung kann die andere Partei schriftlich dazu Stellung nehmen. Jede Partei kann alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen in ihrer Beschreibung beziehungsweise Stellungnahme aufführen.
- (2) Der Vermittler kann darüber befinden, wie am besten Klarheit bezüglich der Maßnahme und ihrer etwaigen Auswirkungen auf den Handel geschaffen wird. Insbesondere hat der Vermittler die Möglichkeit, Treffen zwischen den Parteien anzuberaumen, die Parteien gemeinsam oder getrennt zu konsultieren und jede von den Parteien gewünschte zusätzliche Unterstützung zu leisten. Der Vermittler zieht mit Zustimmung der Parteien einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzu.
- (3) Der Vermittler darf weder Empfehlungen noch Stellungnahmen zur Vereinbarkeit der streitigen Maßnahme mit diesem Abkommen abgeben. Der Vermittler kann den Parteien Ratschläge unterbreiten und ihnen eine Lösung vorschlagen. Die Parteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen.
- (4) Das Vermittlungsverfahren findet im Gebiet der Partei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder mit Zustimmung beider Parteien an einem anderen Ort oder auf andere Weise.

(5) Die Parteien bemühen sich, spätestens sechzig (60) Tage nach Bestellung des Vermittlers zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Parteien mögliche Zwischenlösungen prüfen, insbesondere wenn sich die Maßnahme auf leicht verderbliche Waren oder auf sonstige Waren oder Dienstleistungen bezieht, deren Qualität sich rasch verschlechtert.

(6) Die Lösung kann durch Beschluss des Handelsausschusses angenommen werden. Der Abschluss der einvernehmlichen Lösung der Parteien kann vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig gemacht werden. Einvernehmliche Lösungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Diese Fassung darf keine Informationen enthalten, die eine Partei als vertraulich eingestuft hat.

(7) Auf Ersuchen der Parteien legt der Vermittler den Parteien den Entwurf eines Tatsachenberichts vor, mit einer kurzen Zusammenfassung der streitigen Maßnahme, der Beschreibung des Verfahrens, nach dem vorgegangen wurde, und der erzielten einvernehmlichen Lösung, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen. Der Vermittler gibt den Parteien Gelegenheit, innerhalb von fünfzehn (15) Tagen zu dem Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Parteien legt der Vermittler ihnen innerhalb von fünfzehn (15) Tagen schriftlich die endgültige Fassung des Tatsachenberichts vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung dieses Abkommens enthalten.

(8) Das Verfahren endet

- a) mit der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Parteien; in diesem Fall endet das Vermittlungsverfahren am Tag der Erzielung der Annahme dieser Lösung,
- b) mit der Erzielung gegenseitigen Einvernehmens der Parteien in jedweder Phase des Verfahrens am Tag der Erzielung des Einvernehmens,
- c) mit einer nach Konsultation der Parteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Vermittlers, dass weitere Vermittlungsbemühungen aussichtslos wären; in diesem Fall endet das Vermittlungsverfahren am Tag dieser Erklärung, oder

- d) mit der schriftlichen Erklärung einer Partei, nachdem sie im Rahmen des Vermittlungsverfahrens alle Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen sondiert und die Ratschläge und Lösungsvorschläge des Vermittlers gewürdigt hat, am Tag der Abgabe dieser Erklärung.

ARTIKEL 6

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

- (1) Haben sich die Parteien auf eine Lösung geeinigt, so trifft jede Partei die Maßnahmen, die sie für notwendig erachtet, um die einvernehmliche Lösung im vereinbarten Zeitrahmen umzusetzen.
- (2) Die umsetzende Partei unterrichtet die andere Partei schriftlich über ihre Schritte oder Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

ARTIKEL 7

Vertraulichkeit

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 6 sind alle Verfahrensschritte, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich, es sei denn, die Parteien treffen eine andere Vereinbarung. Jede Partei kann jedoch gegenüber der Öffentlichkeit offenlegen, dass ein Vermittlungsverfahren stattfindet.

ARTIKEL 8

Verhältnis zu Streitbeilegungsverfahren

- (1) Das Vermittlungsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Streitbeilegungsverfahren gemäß diesem Abkommen oder anderen Übereinkünften unberührt.
- (2) Folgendes darf in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach anderen Übereinkünften weder von einer Partei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einem Panel berücksichtigt werden:
 - a) Standpunkte, welche die andere Partei im Laufe des Vermittlungsverfahrens vertreten hat, oder Informationen, die nach Artikel 5 zusammengetragen wurden,
 - b) die Tatsache, dass die andere Partei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Vermittlung war, oder
 - c) Ratschläge oder Vorschläge des Vermittlers.
- (3) Ein Vermittler darf in einem Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder dem WTO-Übereinkommen oder einer anderen Übereinkunft, der die Vertragsparteien beigetreten sind, nicht als Mitglied eines Panels fungieren, das sich mit derselben Angelegenheit befasst, in der er als Vermittler tätig war.